

Martin Höpner

Die Artikel-2-Revolution

Zur paradoxen Logik der Justiziabilität der Unionswerte

1. Einleitung

Im Recht der Europäischen Union vollzieht sich eine Revolution. Sie hat das Potenzial, den Anwendungsbereich des Unionsrechts gegenüber den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen umfassender und nachhaltiger umzugestalten, als jede nur denkbare Vertragsrevision es leisten könnte. Das Epizentrum der Revolution ist Artikel 2 des EU-Vertrags (EUV). Die Revolutionäre sind die Richter des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die Kommission und weite Teile der Unionsrechtswissenschaft. Der Motor der Revolution ist deren beeindruckende Fähigkeit, Vertragspassagen neu zu lesen, sie mit neuen Bedeutungen aufzuladen und die entstandenen Neuinterpretationen gegenüber den Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Artikel 2 EUV listet die sogenannten Unionswerte auf, die – so die bis vor wenigen Jahren vorherrschende Lesart – über das Selbstverständnis der Union informieren und der europäischen Politik, nicht aber dem Gerichtshof, eine Wächterfunktion zur Einhaltung der Werte zuweisen. Der Wortlaut ist wie folgt:

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Man kann sich lange den Kopf darüber zerbrechen, worin der Unterschied zwischen den in Satz 1 und den in Satz 2 aufgezählten Posten bestehen könnte. Sind nur jene aus dem ersten Satz Werte, jene aus dem zweiten Satz aber etwas anderes? Sind die in Satz 1 aufgezählten Prinzipien eher unions-spezifisch und jene in Satz 2 eher für die Mitgliedstaaten maßgeblich? Adressieren die Glieder der Aufzählungen Sachverhalte, die sich einmal eher innerhalb und einmal eher außerhalb des »normalen« Anwendungsbereichs des Unionsrechts befinden? Leisten die Sätze eine Unterscheidung zwischen Zielvorstellungen und Bestandsaufnahme? Oder eine Differenzierung zwischen eher fundamentalen und eher kleinteiligen Prinzipien? Keine dieser

Deutungen funktioniert wirklich gut. Die naheliegendste Interpretation lautet daher, dass die insgesamt zwölf aufgezählten Prinzipien auf derselben logischen Ebene angesiedelt sind.¹

Wer sich in der sozialwissenschaftlichen Literatur nach Definitionen von Werten umsieht, wird je nach theoretischen Anknüpfungspunkten eine Vielfalt an Vorschlägen vorfinden. Folgende Minimaldefinition dürfte weitgehend konsensual sein: Werte sind »soziale Fakten« im Sinne Émile Durkheims. Es handelt sich um auf hoher Abstraktionsebene angesiedelte individuelle oder kollektive Vorstellungen des Wünschenswerten. Sie beziehen sich auf grundlegende soziale oder politische Entitäten oder Richtungsentscheidungen und sind daher von Partialpräferenzen abzugrenzen. Werte lassen sich auf individueller Ebene studieren, sozialwissenschaftlich entscheidend ist aber, dass sie über kollektive Erfahrungen vermittelt sind und, soweit ein hinreichender Wertekonsens besteht, als geteilte Orientierungsstrukturen ihrerseits zu den Voraussetzungen gelungener Vergesellschaftung zählen. Gelingt der »match« zwischen Werten und gesellschaftlichen Strukturen, stabilisieren Werte Legitimität. Werte fungieren daher als Bindeglieder zwischen Individuen, intermediären Gruppen und Gesellschaft.

Einzelwerte sind Bestandteile übergeordneter Wertesysteme. Die Positionierung von Werten in solchen Systemen ist sozialwissenschaftlich bedeutender als die bloße Existenz oder Nichtexistenz der Einzelwerte, denn Werte stehen wechselseitig unter Spannung. Kommt es zu Wertekonflikten, stellt sich die Frage, mit welchem relativen Gewicht sie in Abwägungen einfließen. Die zwölf in Artikel 2 EUV aufgezählten Werte veranschaulichen diesen Sachverhalt gut. In isolierter Betrachtung klingen alle aufgerufenen Posten recht unkontrovers. Fördert man – etwa in Eurobarometer-Umfragen – hohe Zustimmungswerte für diese Prinzipien zutage, lässt sich mit Kommissionspräsidentin von der Leyen optimistisch schlussfolgern: »Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft.«² Deutlich schwieriger wird es, wenn man die Konkurrenz mit anderen, traditionelleren Werten in denselben Wertesystemen berücksichtigt. Fragt man EU-Bürger etwa, ob Religion für sie wichtig ist, und aggregiert man die Ergebnisse anschließend von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, dann ergibt sich eine Zustimmungsspanne von 16 bis 80 Prozent.³ Für die Eigenidentifikation mit dem ethnischen Hin-

1 Wouters 2020, S. 258 f.; von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 125 f. Letzteren zufolge diene Satz 2 in den Jahren 2002 und 2003 als »Auffangbecken« für die zahlreichen Änderungsvorschläge im Konvent zum gescheiterten Verfassungsvertrag, der mit wenigen Änderungen schließlich in den im Jahr 2009 in Kraft getretenen Lissabonner Vertrag überführt wurde.

2 Zitiert nach Halman et al. 2022, S. 5, Übers. MH.

3 European Commission 2021, T1.

tergrund ergibt sich eine Spanne von 29 bis 87 Prozent.⁴ Auch im Hinblick auf die Ausmaße an Identifikation mit der eigenen sexuellen Orientierung, mit der Herkunftsregion, der eigenen Nationalität und der Familie unterscheiden sich die Mitgliedstaaten ganz erheblich.⁵ Die in der EU vertretenen Wertesysteme enthalten also unterschiedlich starke Gegengewichte zu den in Artikel 2 aufgezählten Werten.

Freilich stehen auch die in Artikel 2 EUV aufgezählten Werte selbst unter Spannung, so etwa Freiheit einerseits und die Trias aus Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität andererseits – eine Spannung, die in den »Welten des Wohlfahrtsstaats« innerhalb der EU institutionell ganz unterschiedlich aufgelöst wird.⁶ Und selbst wenn man sich nur einen der abstrakten Posten aus Artikel 2 EUV herausgreift, ihn in Unterkategorien auffächert und die Stellung dieser Kategorien zueinander analysiert, stößt man auf Wertekonflikte. Die Solidarität mag als positiver Wert auf abstrakter Ebene unkontrovers sein, aber Solidarität zwischen den Teilnehmern eines mitgliedstaatlichen Sozialversicherungssystems ist etwas anderes als Solidarität mit Hilfsbedürftigen aus anderen Mitgliedstaaten. Kurz, transnationale Wertekohäsion lässt sich leicht überschätzen, wenn der Schritt von der Betrachtung der Zustimmung zu abstrakten Einzelwerten zur Analyse ihrer Positionierung in den übergeordneten Wertesystemen, die auch »kontroversere« Einzelwerte enthalten, unterbleibt.

Nicht nur Werte sind notwendig vage, weil abstrakt und interpretationsoffen. Das Gleiche gilt auch für den Wertebegriff. Letztlich lässt sich alles, was mittel- bis langfristige politische Präferenzen oder die Befürwortung von sozialen Ordnungsprinzipien wie Familie, Religion oder Rechtsstaat betrifft, in die Sprache der Werte übersetzen. Die Abgrenzung von Werten zu anderen Arten von individuellen oder kollektiven Einstellungen ist daher undeutlich. Wegen ihrer Funktion für die Legitimitätszufuhr kann die Überführung von Dispositionen aller Art in die Sprache der Werte strategisch attraktiv sein. Frei nach Carl Schmitt: Werte sind wichtige soziale Tatsachen, aber wer politisch in der Sprache der Werte operiert, will (manchmal) betrügen.

So unscharf die Abgrenzung von Werten zu Nichtwerten ist, es geht um Dispositionen über Wünschenswertes, nicht um verbindliche Regeln. Werte sind keine Rechtsnormen. Eben darum geht es aber in der Artikel-2-Revolution: Die Kommission und der Gerichtshof haben begonnen, die in

4 Ebd., T27.

5 Ebd., T29, T33, T34, T37. Es handelt sich um Ergebnisse aus dem Special Eurobarometer 508 zum Thema »Values and Identities of EU Citizens« aus dem Jahr 2021 (zitiert als European Commission 2021). Eine ähnliche Erhebung zu den Wertedispositionen von EU-Bürgern ist der 2022 veröffentlichte »Atlas of European Values« (zitiert als Halman et al. 2022).

6 Esping-Andersen 1990.

Artikel 2 EUV aufgezählten Werte als Rechtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Union zu interpretieren. Auf den ersten Blick scheint dieser Vorgang dem Problem zu ähneln, das den bereits erwähnten Carl Schmitt in seinem erstmals 1960 veröffentlichten und explizit an Juristen gerichteten Pamphlet über die »Tyrannei der Werte«⁷ umtrieb. Er prangerte darin die Aggressivität des Denkens in Wertkategorien an und mahnte, Verfassungsvollzug dürfe durch das Eindringen von Wertediskursen in die juristische Unterscheidung von Recht und Unrecht nicht zum Wertevollzug werden. Zwar zielt auch die neue Lesart von Artikel 2 EUV auf die Justiziabilität von Werten, aber das allein ist vorliegend nicht der entscheidende Punkt. Entscheidend ist in unserem Kontext vielmehr, dass dieser Vorgang auf der oberen Ebene eines Mehrebenensystems stattfindet und damit Gefahr läuft (beziehungsweise, je nach Standpunkt: die Chance bietet), die Kompetenzordnung der Union unter Umgehung des Prinzips der enumerativen Einzelermächtigung weitreichend und nachhaltig zu Gunsten der oberen Ebene zu transformieren. Die Artikel-2-Revolution ist somit eine neuartige, besonders weitreichende Spielart der »Integration durch Recht«.

2. Die Unionswerte werden justiziabel

Die Sprache der Werte findet sich seit dem 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon im europäischen Primärrecht. Eine dem heutigen Artikel 2 EUV ähnliche Aufzählung fand sich bereits vor Lissabon im EU-Vertrag,⁸ aber die aufgelisteten Posten wurden nicht als Werte, sondern als Grundsätze bezeichnet. Weil es Rechtsgrundsätze gibt, aber keine Rechtswerte, schien der Wechsel in der Terminologie die aufgezählten Prinzipien von justiziablen Rechtspflichten (als die sie zunächst ohnehin nicht gedeutet wurden) zusätzlich zu entfernen. Sie wurden als programmatische Bestimmungen verstanden, die einen politischen Selbstfindungsprozess begleiten sollten.⁹ Entsprechend schenkten sowohl die Rechtswissenschaft als auch der Gerichtshof dem Artikel 2 EUV anfangs kaum Beachtung.¹⁰

⁷ Schmitt 2020.

⁸ Der Wortlaut des damaligen Artikels 6, Absätze 1 und 2 EUV war: »(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.«

⁹ Calliess 2022; Nettesheim 2022, S. 533 f.

¹⁰ von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 123.

Über die identitätsstiftende Funktion hinaus waren die Unionswerte nach damaligem Verständnis *politisch* relevant. Gemäß Artikel 49 EUV kann jeder europäische Staat, »der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt«, einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Union stellen.¹¹ Zudem wurde der europäischen Politik eine Wächterfunktion über die Werte zugewiesen. Die Einzelheiten finden sich in Artikel 7 EUV, der den Rat in einem zweistufigen Verfahren ermächtigt, einzelne Mitgliedstaaten im Falle der Gefahr einer Verletzung der Werte zur Rede zu stellen (Stufe 1) und bei schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen Sanktionen bis hin zur Aussetzung von Stimmrechten im Rat zu verhängen (Stufe 2). Entscheidend ist hier, dass das Artikel-7-Verfahren ein genuin politischer Prozess ist, der dem Rat gegebenenfalls – in den Worten von Müller – die Verhängung einer »moralischen Quarantäne« ermöglicht.¹² Artikel 269 AEUV begrenzt die Rolle des EuGH hierbei ausdrücklich: Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 EUV ist der Gerichtshof »lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen«, und also gerade nicht im Hinblick auf die Feststellung und Sanktionierung von Werteverstößen, zuständig. Nimmt man kurz nach dem Vertragsschluss von Lissabon erschienene Unionsrechtskommentare zur Hand,¹³ so finden sich keine Zweifel daran, dass das Mandat zur Werteüberwachung ausschließlich an die europäische Politik delegiert wurde.

Ohne zwischenzeitliche Vertragsänderung stellte sich die Lage ein knappes Jahrzehnt später aber völlig anders dar. Der EuGH erklärte den Wert der Rechtsstaatlichkeit aus Satz 1 des Artikels 2 EUV zur gegenüber den Mitgliedstaaten durchsetzbaren Norm. Das erfolgte, indem der Gerichtshof den Artikel 19 Absatz 1 EUV, der den Mitgliedstaaten einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen abverlangt, als Konkretisierung des Wertes der Rechtsstaatlichkeit interpretierte. Damit dehnte der EuGH sein Mandat auf die Organisationsweise der nationalen Justizsysteme aus. Praktische Anwendung fand diese Innovation vor allem im Zuge der Auseinandersetzungen um die polnischen Rechtsstaatsreformen.

Die Initialzündung dieser Umwälzung war jedoch kein polnischer Fall, sondern ein portugiesischer. Im Zuge der Finanz- und Eurokrise ab 2011

11 Wie Wouters 2020, S. 263–268, klarstellt, darf man sich die praktische Bedeutung der Unionswerte für Beitrittsgesuche nicht zu groß vorstellen, weil die Werte in den für die Beitritte maßgeblichen Kopenhagen-Kriterien nicht systematisch operationalisiert werden. Im Zentrum der Beitrittsdynamiken stehen geopolitische Erwägungen statt umfassender Prüfungen der Wertedurchsetzung.

12 Müller 2015, S. 144.

13 Vgl. beispielsweise Geiger 2010, Rn. 7 in der 5. Auflage der von Geiger/Khan/Kotzur herausgegebenen Kommentierung von EUV und AEUV.

hatte die portugiesische Regierung umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen vorgenommen, zu denen auch Gehaltskürzungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes gehörten. Davon waren auch Richter betroffen. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof Portugals legte dem EuGH die Frage vor, ob diese Kürzungen mit dem Unionsrecht vereinbar waren. Zwar monierte der EuGH die Kürzungen nicht, er sah den Anwendungsbereich des Unionsrechts aber als eröffnet an. In seiner 2018 ergangenen Entscheidung stellte der Gerichtshof eine Verknüpfung zwischen dem unionalen und den mitgliedstaatlichen Justizsystemen her, die sich über den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ergab:¹⁴ Mitgliedstaatliche Gerichte sind Teile der Unionsgerichtsbarkeit und können nur vertrauensvoll zusammenarbeiten, wenn die in Artikel 2 EUV genannten Werte, konkretisiert durch Artikel 19 EUV,¹⁵ gewahrt bleiben. Folglich sah der EuGH den Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit seine eigene Zuständigkeit auf die Organisationsweise mitgliedstaatlicher Justizsysteme ausgeweitet. In einer ab 2019 ergangenen und inzwischen kaum noch überschaubaren Rechtsprechungsserie verwarf der Gerichtshof nachfolgend Bestandteile der polnischen Justizreformen, beanstandete insbesondere die Disziplinkammer des Obersten Gerichtshofs Polens, rügte Regelungen zur Besetzung, Abberufung und Amtsdauer von Richtern und erklärte polnische Gerichtsurteile, die die betreffenden EuGH-Urteile für unanwendbar erklärten, seinerseits für unionsrechtswidrig.¹⁶

Nun besteht kein Grund, nicht auch andere Werte aus Artikel 2 EUV durch weitere Vertragsbestimmungen konkretisiert zu sehen. Auf diese Weise lässt sich die Artikel-2-Revolution auf Sachverhalte jenseits der Organisationsweise mitgliedstaatlicher Judikativen ausdehnen. Bereits im Jahr 2019 interpretierte der EuGH Artikel 10 EUV, der die repräsentative Demokratie als Arbeitsweise der Union definiert, im Lichte des Unionswerts der Demokratie.¹⁷ Im Streitfall ging es um einen Immunitätskonflikt. Auch hier führte der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit¹⁸ dazu, dass sich der Anwendungsbereich des Unionsrechts nunmehr auf einen zuvor nicht vergemeinschafteten Sachverhalt erstreckte. Hier knüpfte die Kommission

14 Rs. C-64/16, *ASJP*, Rn. 34.

15 Siehe ebd., Rn. 32.

16 Genannt seien lediglich EuGH, Rs. C-192/18, *Kommission/Polen*; Rs. C-585/18, *A.K.*; C-619/18, *Kommission/Polen*; Rs. C-824/18, *A.B. u.a.*; EuGH, Rs. C-791/19, *Kommission/Polen*; Rs. C-204/21, *Kommission/Polen*; und jüngst EuGH, Rs. C-448/23, *Kommission/Polen*. Siehe für eine umfassendere Auflistung der maßgeblichen Urteile gegen Polen und weitere Länder wie Rumänien Riedl 2025a, S. 17–20.

17 Rs. C-502/19, *Oriol Junqueras Vies*, Rn. 63.

18 Siehe ebd., Rn. 93.

mit ihrer Ankündigung an, ein Vertragsverletzungsverfahren¹⁹ gegen die sogenannte Lex Tusk zu eröffnen: Ein halbes Jahr vor den Wahlen des Jahres 2023 beschloss das polnische Parlament ein Gesetz, mit dem eine Staatskommission mit der Untersuchung russischen Einflusses auf Polen betraut wurde und das erkennbar der Schwächung des inzwischen zum Ministerpräsidenten gewählten Donald Tusk dienen sollte. Die Kommission rügte eine Verletzung des Artikels 2 EUV in Verbindung mit Artikel 10 EUV.

Kurz, ein knappes Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags wurden die Unionswerte aus Artikel 2 EUV zu rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der Union. Im Hinblick auf den Wert der Rechtsstaatlichkeit handelt es sich inzwischen um eine konsolidierte Rechtsprechung, während die Ausweitung auf die mitgliedstaatlichen Demokratien noch in den Anfängen begriffen ist. Um die Unionswerte zu operationalisieren, ist in dieser Entscheidungslinie stets eine konkretisierende Norm notwendig, um im Ergebnis den Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit die Kontrollzuständigkeit des EuGH zu eröffnen. Doch auch hierbei sollte es nicht bleiben. Jüngst testete die Kommission die Potenziale des Artikels 2 EUV weiter aus, indem sie sich in einem Klagegrund erstmals autonom auf die Unionswerte berief. Dieser Fall verdient eine eingehendere Betrachtung.

3. Der ungarische LGBTQ-Fall: Unionswerte als autonom wirksame Normen

Im Juni 2021 verabschiedete das ungarische Parlament ein Kinderschutzgesetz, wenige Wochen später trat es in Kraft. Ursprünglich ging es in dem Gesetz tatsächlich um Kinderschutz, genauer: um den Schutz vor und die Ahndung von pädophilen Straftaten. Im Zuge der Beratungen wurde das Gesetz aber mit weiteren Inhalten angereichert. Für viel Kritik sorgten die Regelungen zum erschwerten Zugang Jugendlicher zu Medien, die nichtheterosexuelle Sexualität, Transsexualität und Geschlechtsumwandlungen darstellen. Im Dezember 2022 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Die Klage stützte sich auf einen Strauß unionsrechtlicher Bestimmungen: vier Unionsgrundrechte aus der europäischen Grundrechtecharta, eine Binnenmarktfreiheit (und zwar die Dienstleistungsfreiheit) sowie vier sekundärrechtliche Akte, darunter drei Richtlinien und eine Verordnung. Dieser Aufzählung fügte die Kommission folgenden Klagegrund

¹⁹ Der Autor geht davon aus, dass dieses Verfahren nicht mehr anhängig ist. Entweder folgte der expliziten Ankündigung des Vertragsverletzungsverfahrens keine tatsächliche Verfahrenseileitung oder die Klage wurde unter dem Eindruck des Wahlsiegs der polnischen Opposition bei den Parlamentswahlen vom Oktober 2023 zurückgezogen. So oder so dokumentiert die Ankündigung die Rechtsauffassung der Kommission. Siehe European Commission 2023; ausführlich diskutiert in Franzius/Hapka/Vogt 2024.

hinzu: »Indem Ungarn die [...] genannten Vorschriften erlassen hat, hat Ungarn gegen Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen.«²⁰

Entscheidend ist in unserem Zusammenhang, dass der letztgenannte Klagegrund, falls der EuGH dem Vorbringen der Kommission folgt, die Artikel-2-Revolution in die nächste Phase überführt. Bereits die oben skizzierte Rechtsprechungslinie, in der Unionswerte unter Zuhilfenahme weiterer, die Werte operationalisierender Vertragsbestimmungen durchsetzbar wurden, erforderte Mut zur kreativen Rechtsfortbildung. Die Klageschrift der Kommission zog die Schraube nun zusätzlich an. Die Kommission stützte sich im letzten Klagegrund nämlich auf Artikel 2 EUV als autonom wirksame Norm, also ohne Verbindung zu einer anderen Vertragsbestimmung wie Artikel 19 oder Artikel 10 EUV. Hier geht es erkennbar weniger um den Streitfall an sich. Zwar hätten unionale Antidiskriminierungsnormen gegen das ungarische Gesetz mutmaßlich in der Tat nicht »gebissen«, weil das EU-Gleichstellungsrecht in der Regel an die – vorliegend nicht vorhandene – Arbeitnehmereigenschaft der Betroffenen anknüpft.²¹ Jedoch hätte es die Kommission bei Nachweisen von Verstößen gegen EU-Grundrechte (sowie gegen die Dienstleistungsfreiheit) belassen können,²² ohne dass sich die konkreten Rechtsfolgen für Ungarn im Falle einer Stattgabe der Klage unterschieden hätten. Mit ihrem »Testballon«²³ wollte die Kommission herausfinden, wie weit der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Justiziabilität der Unionswerte zu gehen bereit war.

Im Juni 2025 hat Generalanwältin Čapeta ihre Schlussanträge zu dem Fall vorgelegt.²⁴ Ihren Darlegungen zufolge haben die Unionswerte zwei Funktionen. Erstens sei mit Artikel 2 EUV eine Einigung über eine Vorstellung darüber erfolgt, »was nach der Unionsverfassung eine gute Gesellschaft ist«.²⁵ Zweitens sei die Einhaltung der Unionswerte Voraussetzung für das Funktionieren der Unionsrechtsordnung, weil auf dieser Einhaltung das wechselseitige Vertrauen der EU-Mitglieder aufbaue.²⁶ Der Gerichtshof

20 Aus der Klageschrift zur Rs. C-769/22.

21 Lamprinoudis 2025.

22 Siehe Bonelli/Claes 2023, S. 10. Die Leserinnen und Leser mögen hier stutzen: Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechte ist gegenüber den Mitgliedstaaten eigentlich nur eröffnet, wenn diese Unionsrecht durchführen, was bei dem ungarischen Anti-LGBTQ-Gesetz nicht der Fall ist. Die Rechtsprechung zum Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte ist jedoch dynamisch: Die im Streitfall maßgeblichen Presseerzeugnisse können transnational gehandelt werden, so dass der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten des Binnenmarkts eröffnet ist, was dann seinerseits den Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte eröffnet, vgl. auch Čapeta 2025, Rn. 46–60.

23 Dresler 2023.

24 Zitiert als Čapeta 2025.

25 Ebd., Rn. 157.

26 Ebd., Rn. 160–162.

sei nicht aufgerufen, die Konkretisierung der Werte im luftleeren Raum vorzunehmen.²⁷ Er könne jedoch darüber bestimmen, wann »rote Linien« überschritten seien.²⁸ Das sei der Fall, wenn Werteverstöße so schwerwiegend seien, dass Werte »negiert« würden.²⁹ Die Frage sei nicht, ob sich Verstöße gegen anderes Unionsrecht zu einem Werteverstoß verdichten, sondern vielmehr, ob eine Wertenegierung die Ursache für weitere Rechtsverstöße sei.³⁰ Das sei vorliegend der Fall, denn die fehlende Achtung und Marginalisierung von LGBTQ-Personen sei die Ursache der vorliegenden Verstöße gegen Charta-Grundrechte und die Dienstleistungsfreiheit.³¹ Im Einzelnen seien Verstöße gegen die Werte der Gleichheit, der Toleranz und der Menschenwürde gegeben.³²

Für die nähere Zukunft liegen zwei Entwicklungen in der Luft, mit denen die Rechtsdogmatik der Artikel-2-Revolution vollendet wäre. Erstens, der EuGH müsste die Justiziabilität von Artikel 2 EUV als eigenständig verpflichtende Norm bejahen. Ob das wie von Generalanwältin Ápetá vorgeschlagen bereits in der Rechtssache *Kommission/Ungarn* geschieht, ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch nicht bekannt. Es ist aber zu erwarten, dass dies früher oder später geschehen wird. Der Gerichtshof hat hier bereits vorgebaut. In dem 2022 ergangenen Urteil zur Rechtssache *Ungarn/Parlament und Rat* (Rs. C-156/21), in der Ungarn die Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union angefochten hatte, stellte der Gerichtshof (ohne dass dies im vorliegenden Fall notwendig gewesen wäre) heraus, dass sich die Unionswerte (in autonomer Betrachtung) »in Grundsätzen niederschlagen, die rechtlich verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten beinhalten«.³³ Ende 2025 hat der EuGH dies in seiner Entscheidung zur Rechtssache *Kommission/Polen* (Rs. C-448/23) wiederholt.³⁴ Es wäre verblüffend, wenn dieser Grundsatz nicht bald entsprechend zur Anwendung käme.

Zweitens, der ungarische LGBTQ-Fall betrifft eine Konstellation, in der der Anwendungsbereich des Unionsrechts so oder so eröffnet ist und Rechtsverstöße mutmaßlich feststellbar sind. Verstöße gegen Unionswerte

27 Ebd., Rn. 207.

28 Ebd., Rn. 212.

29 Ebd., Rn. 235.

30 Ebd., Rn. 244–247.

31 Ebd., Rn. 262.

32 Ebd., Rn. 268–270. Der Punkt ist hierbei nicht, dass sich die ungarischen Rechtsverstöße zu einem – auf mehrere Einzelwerte verteilten – Werteverstoß verdichten. Vielmehr seien viele Einzelregelungen des ungarischen Kinderschutzgesetzes *jeweils für sich genommen* als Werteverstöße zu qualifizieren, siehe Ápetá 2025, Rn. 363.

33 Rs. C-156/21, Rn. 232. Ich danke Franz C. Mayer für den Hinweis auf dieses Urteil.

34 Rs. C-448/23, Rn. 177.

treten hier lediglich als besonders schwerwiegende, aber eigenständige »Meta-Verstöße« hinzu. Eine andere Konstellation wäre die *autonome* Justiziabilität von Unionswerten *außerhalb* des (bisherigen) Anwendungsbezugs des Unionsrechts. Auf diese Art von Justiziabilität läuft die Rechtssprechungslineie zu, ohne sie bisher aber erreicht zu haben. Sollte die Justiziabilität von Unionswerten als autonom wirksame Normen in diesem oder einem weiteren Fall bejaht werden, ist zu erwarten, dass ihre Anwendbarkeit auch außerhalb des durch andere Normen eröffneten Anwendungsbereichs des Unionsrechts anerkannt wird. Hierin liegt letztlich der Sinn der autonomen Justiziabilität der Unionswerte.

Den Betrachtungen zur Justiziabilität von Artikel 2 EUV ist abschließend hinzuzufügen, dass Rechtsnormen wie die Unionswerte nicht nur als Maßstäbe der Beurteilung der Rechtmäßigkeit strittiger Regeln oder Praktiken einen Unterschied machen können. Sie können auch wirken, indem sie die Auslegung anderer Rechtsnormen verstärken, abmildern oder verändern. Für diese Konstellation steht der 2025 entschiedene Fall *Kommission/Malta* (Rs. C-181/23), in dem der Gerichtshof die Unionsrechtskonformität der maltesischen Einbürgerungen durch die Vergabe sogenannter Goldene Pässe verneinte. In seinem Urteil rügte der EuGH keine direkten Verstöße gegen Unionswerte, sondern gegen die Unionsbürgerschaft aus Artikel 20 AEUV und gegen die mitgliedstaatlichen Loyalitätspflichten aus Artikel 4 Absatz 3 EUV. Beides stellte das Gericht gleichwohl in einen (ziemlich vagen) Zusammenhang mit den Unionswerten: Die Freiheitsgrade der mitgliedstaatlichen Staatsbürgerschaftspolitiken seien nicht unbegrenzt. Die Unionsbürgerschaft beruhe nämlich auf den in Artikel 2 EUV aufgezählten Werten und auf dem gegenseitigen Vertrauen darauf, dass die betreffende Politik nicht in einer Weise ausgeübt werde, die mit der Unionsbürgerschaft unvereinbar sei.³⁵ Auch diese (interpretationsverstärkende, auslegungsleitende) Anwendung der Unionswerte brachte im Ergebnis eine Ausweitung des Anwendungsbezugs des Unionsrechts auf ein Politikfeld hervor, das sich – ähnlich wie die Organisation der nationalen Justizsysteme – bis dahin unter alleiniger mitgliedstaatlicher Kontrolle befunden hatte.

4. Die Tragweite der Artikel-2-Revolution

Um die Tragweite der von Kommission und EuGH bereits gegangenen Schritte zu erfassen, sei das Ergebnis noch einmal auf hoher Abstraktionsebene betrachtet. Vor der Artikel-2-Revolution verfügte die Union im Hinblick auf die mitgliedstaatlichen Justizordnungen über keine Gestaltungs-

35 Rs. C-181/23, Rn. 95; siehe auch Kadelbach 2025b, S. 543.

kompetenzen. Nunmehr aber, in Verknüpfung des Artikels 2 EUV mit Artikel 19 EUV, finden wir folgende Konstellation vor: Mitgliedstaatliche Gerichte sind, weil sie Unionsrecht anwenden und weil horizontales Vertrauen Voraussetzung für das Funktionieren eben jenes Unionsrechts ist, immer zugleich auch Unionsgerichte. Das befugt die Unionsorgane zu einer föderalen Aufsicht über das mitgliedstaatliche Gerichtswesen, was auch die Befugnis zur Anordnung von Korrekturen einschließt. Weitere Schritte sind vorgezeichnet: Es steht zu erwarten, dass der EuGH für den Artikel-2-Wert der Demokratie, nun in Verbindung mit Artikel 10 EUV, genauso vorgeht, sind der unionale und die mitgliedstaatlichen Gesetzgebungsprozesse doch mindestens ebenso miteinander verzahnt wie die Justizordnungen beider Ebenen.³⁶

Nettesheim bringt die verfassungspolitische Brisanz der neuen Konstellation plastisch auf den Punkt: Es vollzieht sich nicht weniger als eine bis dato nicht für möglich gehaltene Umkehrung des Verhältnisses zwischen Union und Mitgliedstaaten.³⁷ Nicht mehr die Mitgliedstaaten schaffen sich eine Union zur Bearbeitung transnationaler Problemlagen (und schreiben deren Verfassung), nein: Die Union reklamiert, konsequent zu Ende gedacht, jene mitgliedstaatlichen Strukturen entwerfen und transformieren zu dürfen, die sie gemäß Artikel 4 EUV doch eigentlich gerade zu respektieren hat. Ohne formale Vertragsänderung wird die Verfassung der Union damit letztlich zu einer Verfassung für die Mitgliedstaaten. Die neue Lesart der Unionswerte gibt der Union die Kompetenz, Vorgaben darüber zu formulieren, welchen Anforderungen die Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten zu genügen haben.³⁸ Wir wissen freilich noch nicht, wie weit der Gerichtshof in der konkreten Anwendung der Rekonstruktion der Unionswerte zu gehen bereit sein wird. Aber die entscheidenden dogmatischen Schritte sind gemacht, ihre Tragweite wird von Nettesheim stimmig umschrieben, und alles Weitere unterliegt der Diskretion der EuGH-Richter.

Um darüber hinaus die Potenziale der neuen Lesart der Unionswerte zu erfassen, lohnt ein Blick auf den progressiven Arm der Unionsrechtswissenschaft. Für Bast und von Bogdandy³⁹ ordnen sich die Vertragsbestimmungen in drei Schichten von unterschiedlicher Wichtigkeit: Die Unionswerte überräumen die übrigen Vertragsbestimmungen, darunter rangieren die grundlegenden Bestimmungen aus Artikel 1 bis 19 EUV und wiederum darunter,

36 Möllers 2025, S. 840.

37 Nettesheim 2021.

38 Nettesheim 2022, S. 533; Nettesheim 2024.

39 Bast/von Bogdandy 2024, Bast/von Bogdandy 2025, von Bogdandy/Spieker 2021 und Spieker 2023. Dem Verfassungskern werden neben Artikel 2 EUV teilweise (je nach Darstellung) auch die Artikel 1 und 3(2) zugeordnet.

in einer peripheren Schicht, die übrigen Vertragsnormen.⁴⁰ Die Bestimmungen der oberen Schicht enthalten nicht nur Maßstäbe für alle anderen Unionsnormen, sondern auch für die Mitgliedstaaten sowohl innerhalb als auch explizit außerhalb⁴¹ des »normalen« Anwendungsbereichs der Unionsrechtsordnung (alternativ formuliert: Der Anwendungsbereich wird entsprechend transformiert). Gesteht man den Unionswerten den Stellenwert solcher »Meta-Prinzipien«⁴² oder »Grundnormen«⁴³ zu, wird der Rest im Gegenzug flexibel. Das kann, so von Bogdandy und Spieker, »einer axiologisch ausgerichteten Fortentwicklung des Unionsrechts dienen«.⁴⁴ Meta-Prinzipien, so diese Autoren, »ermöglichen Gerichten, rechtsschöpferisch tätig zu werden«.⁴⁵ Aufgabe der Unionsrechtswissenschaft ist es dann, zur »Weiterentwicklung und sogar Transformation« des geltenden Rechts beizutragen.⁴⁶

Nicht nur an die Union oder an die Mitgliedstaaten gerichtete Zielbestimmungen, sondern auch unionale Verfahrensregeln lassen sich potenziell umgestalten, wenn man den Unionswerten eine Spitzenstellung in den Verträgen zugesteht. Das führen von Bogdandy und Spieker am Beispiel von Abstimmungsregeln in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vor.⁴⁷ Weil Artikel 31 Absatz 1 EUV im Rat die Einstimmigkeitsregel bei der Verhängung von restriktiven Maßnahmen gegen Drittländer vorsieht, konnte Ungarn neue Russland-Sanktionen mehrfach blockieren. Der EuGH sei jedoch befugt, das ungarische Veto aufzuheben, so von Bogdandy und Spieker, weil Ungarn die Einstimmigkeitsregel mit seinem Abstimmungsverhalten schwerwiegend missbrauche und damit gegen den Unionswert der Solidarität verstoße. Ein eindrückliches Beispiel für die von den Autoren befürwortete Durchschlagskraft der Unionswerte gegenüber den Mitgliedstaaten betrifft zudem die richterliche Immunität: Zwar sei diese Immunität ausdrücklich im polnischen Verfassungsrecht verankert. Verstoßen Richter aber schwerwiegend gegen die Unionswerte, sollten sie dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können; Artikel 2 EUV fungiere in dieser Konstellation dergestalt als »rote Linie«, dass entgegenstehendes polnisches Verfassungsrecht nicht zur Anwendung kommen dürfe.⁴⁸

40 Eine grundlegende Kritik ist van den Brink 2026.

41 von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 148.

42 Schorkopf 2020, S. 946 f.

43 Wouters 2020, S. 258.

44 von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 125.

45 Ebd., S. 151.

46 Ebd., S. 131 f.

47 von Bogdandy/Spieker 2025b; von Bogdandy/Spieker 2025c.

48 von Bogdandy/Spieker 2021; von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 174 f. Vgl. aber warnend Franzius 2025, S. 732.

Diese Angaben zur Tragweite und zum progressiven Potenzial der Artikel-2-Revolution sind nicht als Teile einer Wertung zu verstehen (siehe zum Pro und Contra die nachfolgenden beiden Abschnitte). Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen den mitgliedstaatlichen Verfassungsordnungen und dem EU-Primärrecht und die weitreichenden, von führenden Unionsrechtswissenschaftlern zumindest für möglich gehaltenen weiteren Transformationspotenziale lassen sich legitimerweise ganz unterschiedlich beurteilen. Skeptikern (denen sich der Autor dieses Beitrags zurechnet) mögen sie als – überspitzt formuliert – staatsstreichartige Kompetenzanmaßungen nichtgewählter europäischer Eliten erscheinen, die sich Wege erschließen, ihre Befugnisse hinter dem Rücken der Bürger auszuweiten. Dezierte Integrationsisten mögen in den Entwicklungen etwas völlig anderes sehen: Wünschenswerte Beiträge des Mediums Recht zur Entfaltung eines Integrationsprogramms, das bisher – ebenso überspitzt formuliert – durch kleingeistige Nationalismen gegen alle Vernunft zurückgehalten wird. So oder so sollte deutlich geworden sein, dass die Tragweite der Artikel-2-Revolution immens ist.

5. In Verteidigung der Artikel-2-Revolution

Vor der Einnahme einer kritischen Perspektive empfiehlt sich eine faire Würdigung der Gesichtspunkte, die für die Legitimität der Artikel-2-Umwälzung sprechen. Die Mitgliedstaaten haben sich entschieden, die Unionswerte nicht in die Präambel des EUV zu schreiben, sondern in die dort aufgelisteten Rechtsnormen und dort zudem an hervorgehobene Stelle.⁴⁹ Wenn sie zu den Rechtssätzen zählen, müssen sie auch gerichtlich durchsetzbar sein. Dass die Werte vage und offen formuliert und gleichwohl rechtliche Normen sind, spricht gerade nicht gegen das Vorgehen des Gerichtshofs. Es zeugt vielmehr davon, dass die Mitgliedstaaten die Ausdeutung der Bestimmungen an das unionale Höchstgericht delegieren wollten. Auch die in Artikel 7 kodifizierte politische Wächterfunktion über die Unionswerte steht der gerichtlichen Durchsetzung nicht entgegen, denn der Gerichtshof hat unbestreitbar einen umfassenden, das Unionsrecht in seiner Gesamtheit betreffenden Rechtsschutzauftrag.⁵⁰

Verfassungsrecht, so lässt sich weiter argumentieren, ist niemals starr, auch nicht im mitgliedstaatlichen Kontext. Es ist vielmehr ein »lebendiges Instrument«, das sich natürlicher- und legitimerweise via Rechtsinterpreta-

49 von Bogdandy 2022, S. 156.

50 Franzius et al. 2024, S. 1019 f.; Franzius 2025, S. 678, S. 688 und S. 703 f.; von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 145; kritisch: Riedl 2025b, S. 190–195.

tion weiterentwickelt.⁵¹ Das gilt insbesondere für das Unionsrecht und dort ganz besonders für die Post-Lissabon-Phase. Starren Verträgen steht eine dynamische Wirklichkeit gegenüber, auf die das Unionsrecht Antworten geben muss. Die Alternative wäre ein zahnloses, letztlich scheiterndes unionales Primärrecht, das sich niemand wünschen kann. Die Mitgliedstaaten haben sich dieser dynamischen Rechtsordnung, die nun einmal auf eine immer engere Union zielt, freiwillig unterworfen. Mit der dynamischen Interpretation zentraler Normen wie den Grundfreiheiten⁵² oder der Unionsbürgerschaft⁵³ haben die Mitgliedstaaten lange Erfahrung gemacht und ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass die europäische Integration nun einmal weitgehend als »Integration durch Recht« funktioniert.

Das Ausmaß an richterlicher Rechtsfortbildung darf zudem niemals im luftleeren Raum beurteilt werden, sondern stets im Hinblick auf die realen Probleme, für die Lösungen gefunden werden müssen. Die polnische Rechtsstaatskrise und das ungarische Anti-LGBTQ-Gesetz sind *schwere* Probleme. Ab einem gewissen Stand der Integration sind solche Missstände aber keine isolierten Probleme des jeweiligen Landes mehr, sondern Probleme der Union und aller ihrer Mitglieder.⁵⁴ Wenn der Gerichtshof vertritt, dass sich die Mitgliedstaaten auf die allseitige Einhaltung von Wertestandards verlassen können müssen, beschreibt er zutreffend die Effekte der über Dekaden der Integrationsgeschichte gewachsenen Interdependenz politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ordnungen. Aus diesem *all-affected*-Prinzip erwachsen Aufgabe und Befugnis, gegebenenfalls Anpassungen durchzusetzen. Kreative Vertragsinterpretationen sind in so einer Konstellation nicht nur gerechtfertigt, sondern zum Schutz der EU und aller Mitgliedstaaten auch geboten.

Hinzufügen lässt sich, weiter eine strikt befürwortende Perspektive eingenommen, dass sich im Hinblick auf Tragweite und Potenzial der Artikel-2-Revolution leicht ein alarmistischer Popanz aufbauen lässt. Letztlich lassen sich politische Entscheidungen stets als Ergebnisse der Abwägung zwischen konfligierenden Werten darstellen. Der Gerichtshof bezweckt nun aber gerade nicht, die politischen Systeme der Mitgliedstaaten dergestalt lahmzulegen, dass er seine eigenen Abwägungsergebnisse an die Stelle der Ergebnisse setzt, die die mitgliedstaatlichen Demokratien hervorbringen. Vielmehr hat er sich für seine Artikel-2-Rechtsprechung hohe Hürden auferlegt.⁵⁵ In die polnische Rechtsstaatskrise greift der EuGH ein, weil er ein umfassendes

51 von Bogdandy/Spieker 2025b.

52 Rödl 2018; Höpner/Schmidt 2020.

53 Schmidt 2018, S. 169–196; Wallrabenstein 2020; Kadelbach 2025a.

54 Müller 2015, S. 144.

55 Franzius 2025, S. 693 und S. 714; Kruševljanin 2025.

systemisches Defizit diagnostiziert. Auch Generalanwältin Čapeta, die in ihren Schlussanträgen zur Rechtssache *Kommission/Ungarn* für die Justizialität von Unionswerten als autonome Normen plädierte, ging es nicht um die Befugnis des EuGH, vereinzelt Werteverstöße zu rügen. Ihr ging es vielmehr um die Definition *roter Linien*, die die umfassende *Negation* von Werten unterbinden sollen.⁵⁶

6. Eine kritische Perspektive

Dass die Artikel-2-Revolution das Gefüge der Zuständigkeiten im europäischen Mehrebenensystem zugunsten der Unionsebene umgestaltet, ist zwischen ihren Befürwortern und Kritikern unumstritten. Kontrovers ist die Bewertung. Evaluiert man den Vorgang im Hinblick auf seinen demokratischen Gehalt, offenbart sich ein doppeltes Demokratiedefizit. Erstens, die Umdeutung von Wertaussagen in durchsetzbare Rechtspflichten vollzieht sich unilateral durch die supranationalen Organe der EU, Kommission und EuGH.⁵⁷ Statt einer demokratisch legitimierten Delegation neuer Befugnisse auf dem Wege der enumerativen Einzelermächtigung von unten findet eine von oben betriebene Usurpation von Befugnissen statt. In einer technokratischen Steuerungsperspektive betrachtet, mögen die Ergebnisse positiv oder negativ zu bewerten sein, je nach Effektivität im Einzelfall. So oder so findet jedoch ein Verlust an demokratischer Steuerbarkeit des Integrationsgeschehens statt: Handlungsspielräume auf der unteren Ebene des Systems werden eingeschränkt, ohne dass mitgliedstaatliche Parlamente Vertragsänderungen ratifiziert hätten oder auch nur die mitgliedstaatlichen Regierungen über den Rat beteiligt worden wären.

Das Demokratiedefizit der Artikel-2-Revolution hat aber noch eine zweite Dimension. Denn es vollzieht sich nicht nur eine vertikale Verschiebung zwischen den politischen Instanzen von Mitgliedstaaten und Union. Das wäre der Fall, wenn die Umwälzung eine Maximierung der Gesetzgebungsbefugnisse der Union zu Ungunsten jener ihrer Mitglieder bewirken würde. Der Vorgang selbst bliebe dann demokratisch zwar immer noch ungesteuert, aber die neuen Unionsbefugnisse würden immerhin in gemeinsamer Gesetzgebung ausgeübt, an der das direkt gewählte Europäische Parlament beteiligt ist. Die Artikel-2-Revolution hat jedoch einen anderen Gehalt: Neue Befugnisse werden nicht dem unionalen politischen System zugeführt, sondern es erweitern sich Anwendungsbereich und Gehalt primärrechtlicher Vorschriften, die vom Gerichtshof ausgedeutet werden. Bewirkt wird daher

⁵⁶ Čapeta 2025.

⁵⁷ Nettesheim 2021.

eine Neugestaltung des Verhältnisses von Politik und Recht. Das doppelte Demokratiedefizit ist insofern paradox, dass die Demokratie ja eigentlich gerade einer jener Werte ist, die durch die Aufwertung der Unionswerte zur Geltung gebracht werden sollen.⁵⁸

Das Demokratieproblem wäre begrenzt, wenn der Ableitung von Rechtspflichten aus den Unionswerten in Artikel 2 EUV tatsächlich so hohe Hürden aufliegen würden wie im vorigen Abschnitt in optimistischer Perspektive dargelegt. Es gehe nicht um eine grundsätzliche Befugnis zur Ahndung von Werteverstößen, sondern lediglich um die Abwehr der *Negation* von Werten, hatte Generalanwältin Čapeta in ihren Schlussanträgen zum ungarischen LGBTQ-Fall herausgestellt.⁵⁹ Bei genauerer Betrachtung verschiebt diese Formulierung das Problem aber lediglich terminologisch, ist eine Wertnegation doch letztlich nicht mehr als eine alternative Bezeichnung für einen Werteverstoß.⁶⁰ Überhaupt scheinen die Unionsorgane das vermeintliche Erfordernis, »systemische Defizite« oder die Überschreitung »roter Linien« als Voraussetzung der Justiziabilität der Unionswerte zu handhaben, bereits hinter sich gelassen zu haben. Gegen Polen stand der Vorwurf eines systemischen Rechtsstaatsdefizits im Raum, aber kein Vorwurf eines systemischen Demokratiedefizits. Gleichwohl beanstandete die Kommission in ihrer Ankündigung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen der »Lex Tusk« eine Verletzung des Unionswerts der Demokratie. Nicht anders verhält es sich bei der ebenfalls oben vorgestellten Berufung auf Artikel 2 EUV im EuGH-Urteil gegen die maltesischen »Goldenen Pässe«:⁶¹ Der Vorwurf eines systemischen Defizits stand weder bei der Klageschrift noch bei der EuGH-Entscheidung im Raum.

Wie steht es um die Effektivität? Am gründlichsten durchexerziert wurde die Artikel-2-Revolution bisher am Gegenstand der polnischen Rechtsstaatskrise. Das Unionsrecht hat nominelle Erfolge erzielt, indem der EuGH unterschiedliche Bestandteile der polnischen Justizreformen als Verstöße

58 Die in diesem und im vorigen Absatz gemachten Punkte sind insofern nicht Artikel-2-spezifisch, als sie die »Integration durch Recht« in Gänge betreffen und namentlich auch für die Grundfreiheitenjudikatur des Gerichtshofs Geltung beanspruchen können. In Abschnitt 5 wurde in Verteidigung der Artikel-2-Revolution darauf verwiesen, dass die Mitgliedstaaten bereits über Jahrzehnte Erfahrungen mit der richterrechtlich betriebenen Integration gesammelt haben. Das vermag die Wertejudikatur des EuGH nicht zu legitimieren, aber es strahlt möglicherweise auf die Überzeugungskraft von Kritikern aus. Van den Brink 2023 und 2026 sowie van den Brink und Dawson 2025 bringen zweifellos gewichtige Argumente gegen expansive Lesarten der Unionswerte in Stellung. Wie dieselben Autoren gleichzeitig aber die expansive Grundfreiheitenjudikatur des EuGH für unproblematisch halten können, ist schwer zu verstehen (vgl. die Debatte zwischen van den Brink et al. 2025 und Höpner et al. 2025a und 2025b).

59 Čapeta 2025, Rn. 235.

60 Kaiser 2025.

61 Rs. C-181/23, *Kommission/Malta*, Rn. 95.

gegen Unionsrecht qualifizierte. Polnische Gerichte erklärten diese Entscheidungen für unanwendbar, der EuGH sprach diesen Urteilen seinerseits, zuletzt in der Rechtssache *Kommission/Polen* (Rs. C-448/23), die Bindungswirkung ab – ein Katz-und-Maus-Spiel, das im Prinzip noch lange hätte so weitergehen können. Den Durchbruch brachte letztlich nicht die Kaskade an aufeinander antwortenden Gerichtsentscheidungen, wie Riedl überzeugend herausstellt,⁶² sondern die Demokratie: In den Parlamentswahlen vom Oktober 2023 wurde die PiS-Regierung abgewählt und musste den Stab an die neue Regierungskoalition unter Ministerpräsident Tusk weiterreichen, der versprochen (und auch schon damit begonnen) hatte, die Justizreformen Schritt für Schritt rückabzuwickeln. Man kann durchaus fragen, ob die Serie an EuGH-Urteilen gegen Polen *überhaupt* zur Problembewältigung beigetragen hat – oder ob sie der PiS-Führung nicht vielmehr half, illegitime europäische Einmischungen in polnische Angelegenheiten behaupten zu können. In diesem Fall hätte der Aktivismus von Kommission und Gerichtshof vor allem eine innerpolnische Spaltungslinie vertieft. Lässt man sich auf Zweifel dieser Art ein, erscheint das Vorgehen von Kommission und EuGH vor allem im Hinblick auf die Ausweitung eigener Machtbefugnisse geschickt,⁶³ weniger hingegen im Hinblick auf die Lösung der Ausgangsprobleme vor Ort.

Gefährlicher noch erscheint das Potenzial zur Vertiefung von Spaltungslinien zwischen Mitgliedstaaten, die doch durch die europäische Integration gerade zusammengeführt werden sollten. Die Kommissionsklage gegen das ungarische Anti-LGBTQ-Gesetz bietet abermals Anschauungsmaterial. Bei ihrer Klage ersuchte die Kommission Rückendeckung durch die Mitgliedstaaten – ein sozialwissenschaftlich interessanter Testfall, denn alle 26 Mitgliedstaaten (das beklagte Ungarn nicht mitgezählt) mussten sich im selben Zeitraum zum selben Sachverhalt verhalten. Zwischen Dezember 2022 und April 2023 erklärten 16 Mitgliedstaaten ihre Unterstützung, indem sie der Klage formell beitraten, 10 traten ihr nicht bei.⁶⁴ Der Kampf gegen das ungarische Gesetz fand also mehrheitliche Unterstützung. Ein näherer Blick auf die Zusammensetzung beider Lager offenbart allerdings noch etwas anderes: Eine nahezu perfekte Ost-West-Spaltung. Von den 10 osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten (abermals ohne Ungarn) entschlossen sich lediglich Estland und Slowenien für den Beitritt zur Klage, während sich von

62 Riedl 2025a, S. 21–25; Riedl 2025b, S. 198–202.

63 Schorkopf 2020, S. 963.

64 Das verdeutlicht, dass 16 mitgliedstaatliche Regierungen der Ansicht waren, die streitigen ungarischen Gesetze verstießen gegen Unionsrecht. Ob sich diese Regierungen der Tragweite des allerletzten Klagegrunds bewusst waren, in dem sich die Kommission erstmals *autonom* auf die Unionswerte berief, sei aber dahingestellt.

den 16 westlichen Mitgliedern lediglich Italien und Zypern gegen einen Beitritt entschieden. Offenbar haben wir es bei familien- und sexualpolitischen Konflikten mit Wertkonflikten zwischen den Teilnehmern der ab 2004 erfolgten EU-Osterweiterung und den übrigen Mitgliedstaaten zu tun. Die Vorstellung einer gemeinsamen transnational-europäischen Wertebasis, die nur noch konsequent durchzusetzen ist, erweist sich hier als Lebenslüge – was die LGBTQ-Politik zu einem besonders unglücklichen Fall für die Justiziabilität der Unionswerte aus Artikel 2 EUV macht.⁶⁵

Natürlich wünschte man sich, die innereuropäische Werte-Heterogenität in Fragen rund um Familie, Geschlecht und Sexualität wäre geringer. Die Werteverständnisse beider Seiten werden von der jeweils anderen Seite mit großem Unverständnis wahrgenommen. Die Vorstellung, diese Heterogenität ließe sich mittels unionsrechtlich oktroyierter Anweisungen abbauen, erscheint aber naiv, ja gefährlich. Wahrscheinlich lassen sich die osteuropäischen Werthaltungen in den maßgeblichen Bereichen ungefähr dort verorten, wo Deutschland in den frühen Achtzigerjahren war. Nun stelle man sich vor, Deutschland hätte sich seinerzeit in einer Europäischen Gemeinschaft befunden, in der die familienpolitischen Vorstellungen durchweg progressiver ausfielen als im eigenen Land. Was wäre passiert, hätten die EG-Organen begonnen, sich in die deutsche Familienpolitik mittels Reinterpretation von Vertragsnormen einzumischen? Hätte sich Deutschland das gefallen lassen, oder wären die Eingriffe als übergriffig empfunden worden und hätten Deutschland von der EG und den damaligen europäischen Partnern entfremdet? Nicht nur ist, ebenso wie bei der Rechtsstaatskrise, die Effektivität der Eingriffe mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Sie droht auch entgegen der eigentlichen Zielsetzung der Integration transnationale Spaltungslinien zu vertiefen, und dies zudem in einer Phase, in der Zusammenarbeit aus geopolitischen Gründen besonders dringend gebraucht wird.

Der Elefant im Raum ist aber zweifellos das Paradox der Gleichzeitigkeit von unionsrechtlicher Durchsetzung des Werts der Rechtsstaatlichkeit einerseits und den dafür notwendigen, rechtsstaatlich schwindelerregenden Selbstermächtigungen via Vertragsumdeutungen andererseits. Im Rechtsstaat agieren auch Verfassungsorgane normgebunden,⁶⁶ das muss selbstverständlich auch für die sich auf Rechtsstaatlichkeit berufenden Unionsorgane gelten. Wer für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte in den Mitgliedstaaten eintritt, wird sicherstellen müssen, dass es bei den Eingriffen selbst mit rechten Dingen zugeht.⁶⁷ Tatsächlich aber gehen die Eingriffe

65 Bonelli/Claes 2023, S. 9 f.

66 Vgl. die grundlegende Diskussion in Grimm 2009.

67 Riedl 2025b, S. 197; van den Brink 2023; van den Brink 2026.

angesichts des hohen Maßes an angewandter Kreativität mit Zweifeln an der unionsrechtlichen Rechtsstaatlichkeit einher. Schon die bereits ergangene Rechtsprechung, in der die Justiziabilität der Unionswerte über die Verbindung mit anderen Vertragsnormen erfolgte, die den Anwendungsbereich des Unionsrechts öffneten, war gewagt. Denn als Wächter über die Unionswerte war doch ursprünglich die europäische Politik im Rahmen des Artikel-7-EUV-Verfahrens vorgesehen. Der absehbare Schritt zu Unionswerten als autonom wirksamen Normen, die auch außerhalb des bisherigen Anwendungsbereichs der Verträge Rechtspflichten auferlegen, könnte das Manöver sein, das die Schraube überdreht: Er könnte so viel Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und damit den Verdacht unionsrechtlicher Willkür säen, dass er die Rechtsstaatlichkeit *als solche* beschädigt.

Von den dogmatischen Schritten zur Justiziabilität der Unionswerte sind die konkreten Anwendungen zu unterscheiden. Sind diese Anwendungen vorhersehbar, schaffen sie Rechtssicherheit? Vagheit und Interpretationsoffenheit der in Artikel 2 EUV aufgelisteten Konzepte sprechen gegen Vorhersehbarkeit. Rechtsnormen wohnt stets interpretationsbedürftige Unschärfe inne. Bei der Überführung von Wertbegriffen in Rechtspflichten wird die Interpretationsoffenheit aber potenziert, denn die Werte können je nach Herangehensweise und Interessenslage ganz unterschiedliche, ja konträre Bedeutungen annehmen.⁶⁸ Eben deshalb werden Wertbedeutungen typischerweise *gesellschaftlich* ausgehandelt und erst im Anschluss gegebenenfalls auf *politischem* Wege in konkret formulierte Rechtsnormen übersetzt. Generalanwältin Ápetas Plädoyer, der EuGH sei befugt, die Entscheidung der Mitgliedstaaten für die »gute Gesellschaft« durch Verfassungsvollzug durchzusetzen,⁶⁹ illustriert das Problem ganz hervorragend. Die »gute Gesellschaft« kann alles nur Denkbare bedeuten. Namentlich wird sie angesichts der heterogenen Wertesysteme in den Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich verstanden. Die von Ápetas vorgeschlagene Denkfigur gibt dem Gerichtshof daher vor allem diskretionär⁷⁰ einsetzbare Joker in die Hand, die er bei Bedarf quer zur eigentlichen Kompetenzordnung (oder ihr sogar diametral entgegengesetzt) ausspielen kann. Das schafft Raum für situative

68 Bonelli/Claes 2023, S. 8 f.; Nettesheim 2024, S. 169; van den Brink/Dawson 2025; van den Brink 2026.

69 Ápetas 2025, Rn. 157.

70 Strategische Selektivität kommt auch darin zum Ausdruck, dass im Prinzip frei wählbar ist, welche Praktiken in welchen Mitgliedstaaten mittels Durchsetzung der Unionswerte sanktioniert werden und welche nicht. Der Rechtsauffassung der Kommission in der Causa »Lex Tusk« folgend, hätte die Annullierung der rumänischen Präsidentschaftswahl vom November 2024 durch das dortige Verfassungsgericht Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen eklatanten Verstoßes gegen den Unionswert der Demokratie sein müssen (man lese zur maßgeblichen Gerichtsentscheidung nur Tretow 2025), aber nichts dergleichen stand zur Debatte.

richterliche Übergriffigkeit und ersetzt Politik im Ergebnis durch Richterherrschaft.

Alles über die Zweifel an normalen rechtsstaatlichen Verfahren Gesagte gilt umso mehr für die vom progressiven Arm der Unionsrechtswissenschaft ins Spiel gebrachten, oben eingehender dargestellten Potenziale der Artikel-2-Revolution. In dieser Perspektive steht Artikel 2 EUV dergestalt an der Spitze einer Hierarchie des europäischen Primärrechts, dass eine Befugnis zur rechtsschöpfenden Tätigkeit der EuGH-Richter entsteht,⁷¹ die sich explizit auch auf die Verfahrensregeln der Union erstreckt.⁷² Im Ergebnis erlaubt Artikel 2 Vertragsauslegungen gegen den Wortlaut. Gewiss, wenn man sich gezielt mit den progressivsten der verfügbaren Beiträge zur Debatte über die Potenziale der Unionswerte auseinandersetzt, darf man sich nicht wundern, besonders weitreichende Ideen vorzufinden. Diese Ideen finden ihre Kritiker. Van den Brink stellt heraus, dass Artikel 2 EUV in den Vorstellungen der progressiven Unionsrechtswissenschaft zu einer Art von Zauberstab mutiert, der das Primärrecht in jede nur gewünschte Richtung transformieren kann.⁷³ Die Existenz besonders expansiver Vorstellungen beweist nicht, dass ihre Verwirklichung wirklich ansteht. Immerhin verdeutlicht sie aber, was einige der produktivsten und angesehensten Europarechtler als Endpunkte der Artikel-2-Revolution für zumindest möglich halten.

Die progressive Speerspitze der Unionsrechtswissenschaft treibt aber lediglich Vorgänge gedanklich auf die Spitze, die es bereits gibt. Die Uminterpretation der Unionswerte findet längst statt. Ihnen wird eine hervorgehobene Stellung in der Normhierarchie zugestanden, und im Ergebnis transformiert sich der Anwendungsbereich des Unionsrechts tatsächlich. Schon in der Vergangenheit hat das Unionsrecht angesichts des Spannungsfelds zwischen statischen Vertragsgrundlagen und dynamischen Abläufen eine beeindruckende Flexibilität entwickelt. Die offene Frage ist, ob diese Flexibilität einen Punkt erreichen kann, an dem sie selbstzerstörerisch wirkt – und ob die Artikel-2-Revolution Gefahr läuft, genau diesen Punkt zu erreichen und zu überschreiten. Recht ist auf die Akzeptanz der ihm Unterworfenen angewiesen. Wie viel Kreativität hält dieses Recht aus? Jede, die man sich ausdenken kann? Gibt es ein Maß an Hyperflexibilität, ab dem das Recht aufhört, noch Recht zu sein? Je mehr man sich diesem Punkt annähert, umso mehr untergräbt man möglicherweise die Autorität des Unionsrechts selbst und erweist den Integrationszielen damit letztlich einen Bärendienst.

71 von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 131 f. und S. 151.

72 von Bogdandy/Spieker 2025b; von Bogdandy/Spieker 2025c.

73 van den Brink 2026.

7. Fazit

Dieser Beitrag behandelte die sich seit einer knappen Dekade vollziehende Umdeutung der in Artikel 2 EUV aufgelisteten Unionswerte in Rechtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Union. Diese Umdeutung vollzieht sich ohne formale Vertragsänderung und wird maßgeblich von der Kommission, dem Europäischen Gerichtshof und weiten Teilen der Unionsrechtswissenschaft getragen. Vorliegend wurde argumentiert, dass die Brisanz des Vorgangs weniger in der Verwischung des Unterschieds zwischen Wertproklamationen und Rechtsnormen besteht, obwohl auch dies so bemerkenswert wie problematisch ist. Entscheidend ist vielmehr, dass sich diese Transformation an der Spitze eines Mehrebenensystems vollzieht und tiefgreifende Veränderungen des europäischen Kompetenzgefüges bewirkt.

Die Gefahren der Wertejudikatur des Gerichtshofs wären geringer, wäre die Union wirklich ein integrierter Raum gleichförmiger Wertesysteme. So verhält es sich aber nicht. Vielmehr sehen sich bestimmte Mitgliedstaaten, aus ihrer Perspektive zu Unrecht, in die Adressatenrolle der Artikel-2-Rechtsprechung gedrängt und wännen vor allem die in ihnen vorherrschenden Orientierungen in Bezug auf Familienwerte und Sexualpolitik als defizitär qualifiziert. Dass die rechtsschöpfende »Entdeckung« neuer Verpflichtungen in den Verträgen in solchen Konstellationen zur transnationalen Konfliktbewältigung beiträgt, muss bezweifelt werden. Auch die Bilanz der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Unionsrechts auf die mitgliedstaatlichen Justizsysteme erweist sich bei näherer Betrachtung als bestenfalls gemischt. Als kurz- bis mittelfristigen Kollateralschaden bringt die Artikel-2-Revolution Effekte der Entfremdung gerade zu einem Zeitpunkt hervor, an dem die Union aus geopolitischen Gründen dringend auf Zusammenhalt statt auf die Entstehung neuer Bruchlinien angewiesen ist.

Wenig spricht dafür, dass die Umdeutung der Artikel-2-Werte bald aufhört und danach nicht wieder aufgegriffen wird. Was zunächst als Ansammlung punktueller, aus der Not und mit nachvollziehbarer Intention geborener Interventionen erscheint, erzeugt dogmatische Pfadabhängigkeiten, die mittel- und langfristig fortwirken. Hierfür bieten die Wirkungen früherer Innovationen der »Integration durch Recht« wie die Interpretation der Binnenmarktfreiheiten als Beschränkungsverbote und die Unionsbürgerschaft Anschauungsmaterial. Richterliche Rechtsfortbildung wirkt nie nur im Einzelfall. Alles spricht dafür, dass die jüngste Artikel-2-Rechtsprechung des EuGH eine Wegmarke der Integrationsgeschichte ist.

Im vorliegenden Beitrag wurde davor gewarnt, diese Vorgänge einseitig als Integrationsfortschritte zu deuten und die desintegrativen Risiken zu übersehen. Die Artikel-2-Revolution könnte sich mittel- bis langfristig als Vorgang erweisen, ab dem die »Integration durch Recht« zum Schaden der

Integration überdreht. Sie zielt auf mitgliedstaatliche Rechtsstaatlichkeit, macht sich aber paradoxerweise durch ihr Übermaß an kreativer Selbstermächtigung rechtsstaatlich angreifbar und setzt sich damit dem Verdacht der Willkür und der Gefahr rückläufiger Legitimitätszuschreibungen aus. Ebenso operiert sie mit dem Unionswert der Demokratie, verschiebt die Grenzen zwischen Recht und Politik aber, nicht minder paradox, zugunsten des Mediums Recht. Die Unionsrechtsordnung ist stimmig als ein System des konstitutionellen Pluralismus ohne klare Letztentscheidungsinstanz beschrieben worden, das nur funktionieren kann, wenn die Höchstgerichte beider Ebenen kooperativ zusammenwirken.⁷⁴ Wucht und Ausmaß der Artikel-2-Revolution setzen den konstitutionellen Pluralismus hingegen unter vorher nicht gekannten Stress. Ob sich dieser Stress konstruktiv verarbeiten lässt, ist völlig offen. Es ist nicht zu erwarten, dass die nationalen Verfassungsgerichte – einschließlich jener in den integrationsfreundlichsten EU-Ländern – die unilateral betriebene Umschreibung der europäischen Kompetenzordnung widerspruchsfrei hinnehmen.⁷⁵

Freilich ist der Fortgang der Artikel-2-Revolution nicht vorherbestimmt. Wie im vorliegenden Beitrag gezeigt wurde, bestünde der nächste, in der bisherigen Rechtsprechung aber bereits angelegte Schritt darin, den Unionswerten als *autonomen* Vertragsnormen rechtsverpflichtende Wirkung *außerhalb* des bisherigen Anwendungsbereichs des Unionsrechts zuzugestehen. Was als Korrektiv einer dysfunktionalen Überdrehung der Artikel-2-Dynamik wirken könnte, ist unklar. Zwar finden sich in der Unionsrechtswissenschaft kritische Stimmen, aber es ist wohl fair zu sagen, dass affirmative Beiträge überwiegen. Offenbar wird die richterlich betriebene Ausweitung des Anwendungsbereichs des Unionsrechts in weiten Teilen der Unionsrechtswissenschaft gleichzeitig als (erfreuliche) Ausdehnung eigener Zuständigkeiten gegenüber der nationalen Verfassungsrechtslehre verstanden. Bisher ist die Aufmerksamkeit für die Artikel-2-Revolution außerhalb des rechtswissenschaftlichen Fachdiskurses gering. Ziel des vorliegenden Beitrags war es, den Vorgang aus dem juristischen Spezialdiskurs herauszulösen und in eine breitere Debatte zu überführen.

74 Jaklic 2014; Flynn 2021.

75 Bereits das 2009 ergangene Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 123, 267) enthielt in dieser Hinsicht eine Warnung: Die Unionswerte, so Karlsruhe, »verschaffen dem europäischen Integrationsverband keine Kompetenz-Kompetenz, sodass auch insoweit das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung fortgilt« (Rn. 332). Vgl. auch Voßkuhle 2021, S. 123, und aus unionsverfassungsrechtlicher Sicht bestätigend Weber 2025, S. 216.

Nachwort von Ende April 2026

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags war noch offen, wie der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-769/22 (*Kommission/Ungarn*) entscheiden würde. Am 21. April 2026 verkündete der EuGH das Urteil. Der Gerichtshof folgte den in Abschnitt 3 des Beitrags dargestellten Schlussanträgen von Generalanwältin Ácapeta vollumfänglich und qualifizierte die Unionswerte aus Artikel 2 EUV als Vertragsnormen, aus denen sich auch autonom – ohne Rückgriff auf andere, den Anwendungsbereich der Verträge eröffnende Normen – Rechtspflichten der Mitgliedstaaten ergeben.

Literatur

- Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin 2024. »The Constitutional Core of the Union. On the CJEU's New, Principled Constitutionalism«, in *Common Market Law Review*, 61, 6, S. 1471–1500.
- Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin 2025. »Geltung, Telos und Hierarchie des Unionsverfassungsrechts«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 67–121. Baden-Baden: Nomos.
- Bonelli, Matteo; Claes, Monica 2023. »Crossing the Rubicon? The Commission's Use of Article 2 TEU in the Infringement Action on LGBTIQ+ Rights in Hungary«, in *Maas-tricht Journal of European and Comparative Law*, 30, 1, S. 3–14. DOI: 10.1177/1023263X231186288
- Ácapeta, Tamara 2025. Schlussanträge in der Rs. C-769/22, *Kommission/Ungarn*, vom 05.06.2025. <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=300973&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (Zugriff vom 28.01.2026).
- Calliess, Christian 2022. »Art. 2 EUV«, in *EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, hrsg. v. Calliess, Christian; Ruffert, Matthias, 6. Auflage, S. 34–48. München: Beck.
- Dresler, Jannes 2023. *Der Brüsseler Testballon. Kommission betritt mit Klageschrift gegen Ungarns Anti-LGBTQ-Gesetz Neuland*. <https://verfassungsblog.de/der-brusseler-testballon/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Esping-Andersen, Gøsta 1990. *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Princeton: Princeton University Press.
- European Commission 2021. »Special Eurobarometer 508. Values and Identities of EU Citizens«, Brüssel: European Commission. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_3134 (Zugriff vom 29.01.2026.)
- European Commission 2023. »Rule of Law. Commission Launches Infringement Procedure against Poland for Violating EU Law with the New Law Establishing a Special Committee«, Presseerklärung, 08.06.2023. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/pt/ip_23_3134 (Zugriff vom 16.02.2026).
- Flynn, Tom 2021. »Constitutional Pluralism and Loyal Opposition«, in *International Journal of Constitutional Law* 19, 1, S. 241–268.
- Franzius, Claudio; Hapka, Sebastian; Vogt, Yannick 2024. »Fortgeschrittenenhausarbeit Europarecht. Die Rechtsstaatskrise als Demokratiekrise – Zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Lex Tusk«, in *Zeitschrift für das Juristische Studium*, 7, 5, S. 1008–1030.
- Franzius, Claudius 2025. »Europäische Verfassungsaufsicht«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 671–734. Baden-Baden: Nomos.

- Geiger, Rudolf 2010. »Art. 2 EUV«, in *EUV/AEUV. Kommentar*, hrsg. v. Geiger, Rudolf; Khan, Daniel-Erasmus; Kotzur, Markus, 5. Auflage, S. 13–15. München: Beck.
- Grimm, Dieter 2009. »Stufen der Rechtsstaatlichkeit. Zur Exportfähigkeit einer westlichen Errungenschaft«, in *JuristenZeitung*, 64, 12, S. 596–600. DOI: 10.1628/002268809788647558
- Halman, Loek; Reeskens, Tim; Sieben, Inge; van Zundert, Marga 2022. *Atlas of European Values*. Tilburg: Open Press Tilburg.
- Höpner, Martin; Schmidt, Susanne K. 2020. »Can We Make the European Fundamental Freedoms Less Constraining? A Literature Review«, in *Cambridge Yearbook of European Legal Studies*, 22, S. 182–204. DOI: 10.1017/cel.2020.11
- Höpner, Martin; Schmidt, Susanne K.; Seikel, Daniel 2025a. »Asymmetry Resolved? Revisiting Negative and Positive European Integration«, in *Journal of European Public Policy* 32, 11, S. 2595–2607. DOI: 10.1080/13501763.2025.2512897
- Höpner, Martin; Schmidt, Susanne K.; Seikel, Daniel 2025b. »Concluding Reflections. The Enduring Relevance of Scharpf's Asymmetry Argument«, in *Journal of European Public Policy* 32, 11, S. 2655–2661. DOI: 10.1080/13501763.2025.2512902
- Jaklic, Klemen 2014. *Constitutional Pluralism in the EU*. Oxford: Oxford University Press.
- Kadelbach, Stefan 2025a. »Unionsbürgerschaft«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 735–794. Baden-Baden: Nomos.
- Kadelbach, Stefan 2025b. »Der Erzherzog wird geprüft – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 29.4.2025, Rs. C-181/23 – Kommission/Malta (»Goldene Pässe«)«, in *Europarecht*, 60, 5, S. 533–550. DOI: 10.5771/0531-2485-2025-5
- Kaiser, Lena 2025. *From Dialogue to Discord. Some Reflections on Advocate General Ćapeta's Arguments Regarding Art. 2 TEU*. <https://verfassungsblog.de/opinion-hungary-advocate-general/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Kruševljanin, Lejla 2025. *Constitutional Awakening of Values. AG Ćapeta's Reasoning on Article 2 TEU*. <https://verfassungsblog.de/constitutional-awakening-of-values/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Lamprinoudis, Konstantinos 2025. *Somewhere Over The Rainbow. Unveiling Non-Discrimination Considerations in Commission v. Hungary*. <https://verfassungsblog.de/commission-hungary-equality-lgbtq/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Möllers, Christoph 2025. »Demokratie und Gewaltenteilung«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 795–859. Baden-Baden: Nomos.
- Müller, Jan-Werner 2015. »Should the EU Protect Democracy and the Rule of Law Inside Member States?«, in *European Law Journal*, 21, 2, S. 141–160. DOI: 10.1111/eulj.12124
- Nettesheim, Martin 2021. »Kompetenzkonflikte zwischen EuGH und Mitgliedstaaten. Einrichtung eines Vertragsklarstellungsverfahrens«, in *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 54, 8, S. 222–226.
- Nettesheim, Martin 2022. »Die ›Werte der Union‹. Legitimitätsstiftung, Einheitsbildung, Föderalisierung«, in *Europarecht*, 57, 5, S. 525–545. DOI: 10.5771/0531-2485-2022-5-525
- Nettesheim, Martin 2024. »European ›Frankenstein Constitutionalism‹. TEU Article 2 as a Federal Homogeneity Clause«, in *AJIL Unbound*, 118, S. 167–171. DOI: 10.1017/aju.2024.26
- Riedl, Benedikt 2025a. *Balanceakt zwischen Werteunion und Rechtsunion*. Zürich: EIZ Publishing.
- Riedl, Benedikt 2025b. »Werteoperationalisierung und gemeinsame Verfassungsüberlieferung«, in *Europarecht*, 60, 3, S. 173–222. DOI: 10.5771/0531-2485-2025-3
- Rödl, Florian 2018. *Europäischer Pakt für Sozialen Fortschritt. Die Alternative zur liberalistischen Verfassung des EU-Binnenmarktes*. Wien: Arbeitnehmerkammer Wien.
- Schmidt, Susanne K. 2018. *The European Court of Justice and the Policy Process*. Oxford: Oxford University Press.
- Schmitt, Carl 2020. *Die Tyrannei der Werte. Vierte, unveränderte Auflage. Mit einem Nachwort von Christoph Schönberger*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Schorkopf, Frank 2020. »Value Constitutionalism in the European Union«, in: *German Law Journal*, 21, 5, S. 956–967. DOI: 10.1017/glj.2020.51
- Spieker, Luke Dimitrios 2023. *EU Values Before the Court of Justice. Foundations, Potential, Risks*. Oxford: Oxford University Press.
- Tretow, Jasper 2025. »Zur Lage der Nation in Rumänien – Anmerkung zum Urteil des rumänischen Verfassungsgerichts Nr. 32 v. 6.12.2024, veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt Nr. 1231«, in: *Europarecht*, 60, 4, S. 426–438. DOI: 10.5771/0531-2485-2025-4-426
- van den Brink, Martijn 2023. *An Inconvenient Constraint. A Hungarian Council Presidency and the EU's Rule of Law*. <https://verfassungsblog.de/an-inconvenient-constraint/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- van den Brink, Martijn 2026. »Constitutionalism Without Principle. Article 2 TEU and the Doctrinal Construction of EU Values«, in *European Law Open* 5, 1, S. 42–67. DOI: 10.1017/elo.2025.10061.
- van den Brink, Martijn; Dawson, Mark 2025. *The European Union's Fantastical Constitution. A Response to von Bogdandy and Spieker*. <https://verfassungsblog.de/the-european-unions-fantastical-constitution/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- van den Brink, Martijn; Dawson, Mark; Zgliniski, Jan 2025. »Alive and Kicking or Barely Alive? The Asymmetry Thesis in the Twenty-First Century EU«, in *Journal of European Public Policy* 32, 11, S. 2608–2619. DOI: 10.1080/13501763.2025.2527330
- von Bogdandy, Armin 2022. *Strukturwandel des öffentlichen Rechts. Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2021. *Restoring the Rule of Law Through Criminal Responsibility*. <https://verfassungsblog.de/restoring-the-rule-of-law-through-criminal-responsibility/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2025a. »Die Verfassungsprinzipien«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 123–177. Baden-Baden: Nomos.
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2025b. *Overcoming Objections to Overcome the Hungarian Veto. A Rejoinder to Dawson and van den Brink*. <https://verfassungsblog.de/overcoming-objections-to-overcome-the-hungarian-veto/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2025c. *Advancing Europe's Geopolitical Agency*. <https://verfassungsblog.de/hungarian-veto-russian-central-bank-assets/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Voßkuhle, Andreas 2021. *Europa, Demokratie, Verfassungsgerichte*. Berlin: Suhrkamp.
- Wallrabenstein, Astrid 2020. »Von der ›Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer‹ zur Unionsbürgerschaft und zurück?«, in *Europäische Bürgerschaft – Anfang oder Ende einer Utopie?*, hrsg. v. Kadelbach, Stefan, S. 93–115. Baden-Baden: Nomos.
- Weber, Ferdinand 2025. »Die Daseinsberechtigung der Union«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 179–235. Baden-Baden: Nomos.
- Wouters, Jan 2020. »Revisiting Art. 2 TEU. A True Union of Values?«, in *European Law Papers*, 5, 1, S. 255–277. DOI: 10.15166/2499-8249/376

Zusammenfassung: Im Europarecht vollzieht sich derzeit eine Umwälzung: Die in Artikel 2 EUV verankerten Unionswerte werden zu Rechtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber den Unionsorganen. Diese Artikel-2-Revolution strukturiert die Verteilung der Befugnisse im europäischen Mehrebenensystem ohne demokratische Delegationsakte grundlegend um. Der Beitrag rekonstruiert Anlässe und Argumentationslinien dieser Entwicklung und diskutiert ihre Tragweite für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Legitimität.

Stichworte: Unionswerte; Verrechtlichung; demokratische Legitimität; Mehrebenen-Governance; Rechtsstaatlichkeit.

The Article 2 Revolution: The Paradoxical Logic of the Justiciability of Union Values

Abstract: European Union law is currently undergoing a profound transformation: the Union values enshrined in Article 2 TEU are increasingly being construed as legal obligations of the Member States vis-à-vis the Union institutions. This Article-2 revolution fundamentally reshapes the allocation of powers within the European multilevel system, and does so without corresponding acts of democratic delegation. The article reconstructs the triggers and lines of argument underpinning this development and discusses its implications for democracy, the rule of law, and legitimacy.

Keywords: EU values; judicialisation; democratic legitimacy; multilevel governance; rule of law.

Autorenangaben:

Prof. Martin Höpner
Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung
Paulstraße 3
50676 Köln
hoepner@mpifg.de



© Martin Höpner

Heiko Beyer, Lars Rensmann, Carina Schulz

»Sozialismus der dummen Kerle«?

Eine experimentelle Studie zum Zusammenhang zwischen Antisemitismus und Bildung

1. Einleitung

Bis heute hält sich hartnäckig die Auffassung, ein Mehr an Bildung sei das beste Mittel, um Menschen gegen Antisemitismus zu immunisieren. Die häufig zitierte Rede vom »Sozialismus der dummen Kerle«, die August Bebel Ende des 19. Jahrhunderts popularisierte, erlebt zum Teil eine Wiederaufnahme¹ und hallt in jedem Fall bis heute gesellschaftspolitisch nach. Sie legt nahe, dass mangelnde Bildung der entscheidende Faktor für die Empfänglichkeit gegenüber Antisemitismus darstellt, welcher man am besten mit wissensbasierter Aufklärung begegnen könnte.

In der Tat deuten einige jüngere Forschungsbefunde darauf hin, dass Antisemitismus etwa unter Studierenden zwar ein relevantes Problem darstellt, insgesamt aber seltener auftritt als in der Gesamtgesellschaft². Zugleich weisen qualitative und experimentelle Studien zum »gebildeten Antisemitismus« in eine andere Richtung. Sie zeigen, dass antisemitische Einstellungen in höheren Bildungsschichten nicht notwendigerweise seltener sind, sondern häufig schlichtweg anders kommuniziert werden;³ beziehungsweise, dass subtilere Messungen durchaus einen antijüdischen Bias bei Studierenden offenlegen können.⁴

Diese Befundlage erzeugt eine empirische Spannung: Einerseits treten offen artikuliert Formen des Antisemitismus in höheren Bildungskontexten seltener auf als in der Gesamtgesellschaft, andererseits sind antisemitische Äußerungen als codierte und private Kommunikation weiterhin virulent. Vor diesem Hintergrund untersuchen wir, wie stark der Effekt von formaler Bildung wirklich ist und wie genau sich formale Bildung auf antisemitische Einstellungen und ihre Artikulation auswirkt.

1 Keffler 2024.

2 Hinz et al. 2024.

3 Schwarz-Friesel 2015; jüngst basierend auf 30 Interviews mit Studierenden Sosada 2025.

4 Lutter et al. 2026.

Dafür setzen wir im Rahmen einer Bevölkerungsbefragung in Nordrhein-Westfalen ein experimentelles Design ein, das auf der randomisierten Variation der Fragereihenfolge beruht. In der Treatmentgruppe wird vor der Selbstauskunft zu antisemitischen Aussagen die wahrgenommene Meinung über Jüdinnen/Juden einer nahestehenden Person erhoben und so kognitiv die Kommunikationsnorm der Bezugsgruppe aktiviert. Diese Aktivierung einer privaten Referenznorm zielt darauf ab, die Salienz der wahrgenommenen öffentlichen Kommunikationsnorm des Anti-Antisemitismus sowie das mit dieser Salienz verknüpfte sozial erwünschte Antwortverhalten zu verringern.

Im Folgenden entwickeln wir zunächst die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen zu Wesen, Formen und Modi des gegenwärtigen Antisemitismus. Wir knüpfen an die Theorie der Kommunikationslatenz⁵ an und unterscheiden offene und camouflierte Modi antisemitischer Artikulation. Daraus leiten wir Hypothesen zum Zusammenhang zwischen Antisemitismus und formaler Bildung ab, wobei wir die Bezugsgruppennormen, die Kommunikationsmodi sowie politische, soziale und kulturelle Heterogenität berücksichtigen. Anschließend beschreiben wir die Datengrundlage und das experimentelle Design, bevor wir schließlich die zentralen Ergebnisse berichten und diskutieren sowie Implikationen für Forschung und Präventionsarbeit skizzieren.

2. Theorie und Hypothesen

Begriff, Typen und Kommunikationsmodi des Antisemitismus

Der Begriff des Antisemitismus kommt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum auf. Er dient zunächst der Selbstbezeichnung einer sozialen Bewegung, die sich beispielsweise in der *Antisemitenliga* von Wilhelm Marr oder der *Deutschen Antisemitischen Vereinigung* von Theodor Fritsch institutionalisierte. Spätestens nach 1945 wird der Begriff hingegen primär als Fremdbezeichnung für judenfeindliche Bewegungen, Praxen, Diskurse und Einstellungen verwendet. Obgleich in der politischen Öffentlichkeit umstritten, herrscht in der sozialwissenschaftlichen Antisemitismusforschung, insbesondere in der empirischen Forschung, weitgehend Einigkeit darüber, dass das Phänomen heute auch kodierte und camouflierte Manifestationen umfasst und dabei insbesondere israelbezogenen Antisemitismus einschließt.⁶

⁵ Bergmann; Erb 1986.

⁶ vgl. Benz 2004, Bergmann; Erb 1991, Beyer; Goldkuhle 2024, Beyer; Liebe 2013, Beyer et al. 2024, Bernstein 2021, Binstok et al. 2024, Bolton 2024, Cohen et al. 2009, Heyder et al. 2005,

Im Wesentlichen treten dabei vier analytisch unterscheidbare, in der empirischen Ausprägung aber häufig vermischte Typen des Antisemitismus auf. Die Erscheinungsform des sich im 19. Jahrhundert herausbildenden Phänomens wird in der Literatur als (1) *moderner Antisemitismus* bezeichnet.⁷ Der Begriff ›modern‹ bezieht sich dabei auf die Epochenbezeichnung und dient im Wesentlichen der analytischen Abgrenzung vom ›vormoderne‹ Antijudaismus. Diese Form ist phänomenologisch insbesondere durch verschwörungstheoretische Narrative und rassistische Terminologie gekennzeichnet. Moderner Antisemitismus wird heute in antisemitisch legierten Verschwörungsmythen und Krisenerzählungen aktualisiert, die aktuelle gesellschaftliche Konflikte und Krisen mit dem globalen Wirken von Jüdinnen:Juden erklären (von Pandemien über Finanzkrisen und geopolitische Konflikte bis zu weltweiten Migrationsbewegungen als von Jüdinnen:Juden orchestrierter ›Großer Bevölkerungsaustausch‹).

Als zweite Erscheinungsform kann der (2) *religiöse Antisemitismus* unterschieden werden, der sich über religiöse antijüdische Stereotype artikuliert und in Bezug auf religiöse Themen geäußert sowie mit religiösen Deutungsmustern legitimiert wird. Solch religiöser Antisemitismus ist in verschiedenen religiösen Kontexten und Milieus virulent, nicht nur in islamischen und christlichen. Verschiedene aktuelle Studien verweisen dabei auf einen Zusammenhang zwischen dem Grad der Religiosität, erfasst unter anderem durch die Häufigkeit von Gottesdienstbesuchen, und antisemitischen Einstellungen.⁸

Weiterhin finden sich (3) Varianten der antisemitischen *Holocaustleugnung, -relativierung oder -inversion*. Nach 1945 entwickelt sich zunächst in Deutschland und Österreich das von Peter Schönbach (1961) und Theodor W. Adorno (1997a, 1997b, 1997c) auf den Begriff des »sekundären Antisemitismus« gebrachte Motiv der Schuldabwehr und -umkehr. Die Jüdinnen:Juden erscheinen demnach als Verkörperungen einer sich in diffusem Unbehagen äußernden verdrängten Schuld, die einer positiven persönlichen, familiären und nationalen Identität im Wege stehen.⁹ Sie werden in der klassisch-antisemitischen Terminologie als ›rachsüchtig‹, ›unnachgiebig‹ und ›Störenfriede‹ beschrieben.¹⁰ Der Motivkomplex der sekundär-antisemitischen Schuldumkehr ist inzwischen nicht mehr auf den deutschen und österreichischen Kontext und auch nicht mehr nur auf das rechts-konservative Milieu

Hirsh 2018, Jaspal 2023, Jikeli 2015, 2025, Kloke 1994, Rensmann 2004, 2025, Reiter 2001, Salzborn 2014, Schwarz-Friesel 2019, Stögner 2021.

⁷ Berding 1988.

⁸ unter anderem Beyer et al. 2024, Fischer; Wetzels 2024.

⁹ Bernstein 2021, Rensmann 2004: 162, vgl. auch Chernivsky 2017: 271ff.

¹⁰ Heredia 2008, Rensmann 2004, 2017.

beschränkt, sondern tritt auch in anderen post-nationalsozialistischen sowie post-kolonialen Kontexten hervor, in denen eine belastete nationale Vergangenheit abgewehrt und auf Jüdinnen:Juden beziehungsweise Israel projiziert wird, so auch im linken akademischen Milieu postkolonialer Theorie, in der Israel als »weißer siedlerkolonialer Staat« gilt und exponiert für die Verbrechen des europäischen Kolonialismus angeprangert wird.¹¹

Israelbezogener Antisemitismus kann als mit sekundärem Antisemitismus verknüpfte, aber analytisch eigenständige Erscheinungsform verstanden werden (4). Diese Form des Antisemitismus begreift Israel nicht nur als »Paria-Staat unter den Völkern«¹² und exkludiert es damit semantisch aus der »Völkergemeinschaft«, sondern überträgt konkrete Tropen des Antisemitismus auf den jüdischen Staat.¹³ Israel und Individuen, Gruppen oder Institutionen, die als »israelisch« oder »zionistisch« wahrgenommen werden – was häufig auch Jüdinnen und Juden in der Diaspora einschließt – erscheinen dann in Adaption tradiertener jüdenfeindlicher Stereotype als »Kindermörder«, als besonders »mörderisch«, »skrupellos«, »hinterhältig« und »rachsüchtig«. Jüdinnen:Juden gelten gemäß der erläuterten sekundär-antisemitischen Logik nicht mehr als Opfer, sondern als Täter:innen eines Genozids.¹⁴ Die

11 Elbe 2024. Die Täter-Opfer-Umkehr respektive Schuldumkehr findet sich nicht nur im sekundären Antisemitismus, sondern ist indes zudem ein historisches Motiv der Judenfeindschaft im Allgemeinen. Antisemitismus macht Jüdinnen:Juden stets für ihre eigene Verfolgung verantwortlich. Auch die Nationalsozialist:innen rechtfertigten die Verfolgung der Jüdinnen:Juden unter anderem damit, dass die antijüdische Gewalt eine bloße Verteidigungsmaßnahme gegen eine (imaginierte) jüdische Weltverschwörung darstellte. Indem man nun aber mit Blick auf Israel Jüdinnen:Juden entweder als mitschuldig an ihrer eigenen Verfolgung oder eben als genauso schuldig wie die eigenen (nationalsozialistischen, aber auch kolonialhistorischen) Vorfahren betrachtet, die in der Vergangenheit Verbrechen gegen Jüdinnen:Juden und andere Minderheiten begangen haben, tritt eine sekundäre Dimension hinzu. Dabei verschwindet psychologisch, im Sinne einer Verantwortungsabwehr und Schulddelegation im Umgang mit der eigenen sozialen Identität und kollektiven Geschichte, die Hierarchie zwischen Jüdinnen:Juden als Opfer und Nichtjuden, die Verbrechen an ihnen begangen haben. Die Jüdinnen:Juden werden zu den »Täter:innen von heute«.

12 Als »Paria« bezeichnete zum Beispiel die umstrittene (<https://www.juedische-allgemeine.de/politik/francesca-albanese-verteidigt-hamas-unverbluemt-ngo-fordert-konsequenzen/>) UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese Israel in einer Rede vom 16. September 2024 (<https://www.aljazeera.com/news/2024/9/16/israel-will-become-a-pariah-over-gaza-genocide-un-rights-experts-say>). Auch zentrale Akteure der *Boycott, Divestment, Sanctions* (BDS) Bewegung aus den Bereichen der Popkultur und des Sports versuchen Israelis explizit als »Parias« auszugrenzen (<https://weeklyworker.co.uk/worker/1555/a-pariah-state/>). Für den israelischen Staat wie für seine Bürger:innen gilt mithin, was Hannah Arendt (1951, S. 21) bereits für den vom französischen Antisemitismus des Landesverrats beschuldigten Alfred Dreyfus konstatierte: »The case of the unfortunate Captain Dreyfus had shown the world that in every Jewish nobleman and multimillionaire there still remained something of the old-time pariah, who has no country, for whom human rights do not exist, and whom society would gladly exclude from its privileges.«

13 vgl. Bernstein 2021, Schubert 2020.

14 vgl. kritisch Bolton 2025.

Entität ›Israel‹ wird in dieser Vorstellungswelt auf »de-realisierte«¹⁵ Weise »dämonisiert«, »delegitimiert« und mit »doppelten Standards« bewertet.¹⁶

Analytisch unterschieden werden können neben diesen vier Erscheinungsformen drei Kommunikationsmodi, in denen Antisemitismus in Erscheinung tritt und artikuliert wird: offener, camouflierter und tolerierter Antisemitismus.¹⁷ Im *offenen* Modus richtet sich Judenfeindschaft gegen ›Juden als Juden‹, das heißt Jüdinnen:Juden werden verbal explizit als ›Juden‹ diskriminiert, abgewertet, diffamiert oder dämonisiert. Es wird auf das gesamte tradierte Arsenal judenfeindlicher Ressentiments und Ideologie zurückgegriffen, ohne die judenfeindliche Semantik zu verschleiern. Man spricht etwa unverhohlen von einer ›jüdischen Weltverschwörung‹ oder stimmt Aussagen zu, die behaupten ›die Juden‹ hätten zu viel Einfluss oder zu viel Geld oder seien in den Medien überrepräsentiert. Teilweise wird hierbei sogar positiv auf die nationalsozialistische Vernichtungspolitik Bezug genommen.

Gerade unter den Bedingungen liberaler Demokratien und des öffentlichen Raumes in universalistisch grundierten demokratischen Verfassungsstaaten, in denen die Erbschaft der Shoah und der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik offenen politischen Antisemitismus zeitweise diskreditiert hat, treten Antisemitismus und judenfeindliche Gewalt- und Verfolgungsfantasien indes oftmals camoufliert in Erscheinung.¹⁸ In *indirekten* beziehungsweise camouflierten oder codierten Modi richtet sich der Antisemitismus nicht gegen ›Juden als Juden‹. Vielmehr werden antisemitische Ressentiments in Codes versteckt, also über »Umgewegkommunikation«¹⁹ und Anspielungen artikuliert. Das Spiel mit Andeutungen ist seit Langem ein Teil der agitatorischen Rede. Das implizite Einvernehmen, dass man die Gruppen nicht beim Namen nennen müsse, beruht auf der Annahme, dass die Zuhörenden schon wissen, wer gemeint ist. Das stiftet eine antisemitische Gemeinschaft, ohne offen über Jüdinnen:Juden als ›Juden‹ zu reden.²⁰ Es muss dabei »nicht ein einziges Mal das Wort Jude oder jüdisch

15 Schwarz-Friesel; Reinharz 2012, S. 209.

16 Sharanski 2004.

17 vgl. Beyer et al. 2024.

18 Langjährige gesellschaftliche Auseinandersetzungsprozesse und öffentliche Konflikte zu NS-Vergangenheit, Kollaboration oder auch zu antisemitischen Vorfällen hatten in den Nachkriegsdemokratien des 20. Jahrhunderts, und im Besonderen in Deutschland, den Grad der sozialen Erwünschtheit und des legitim Sagbaren sukzessiv verändert. Dabei wurden antisemitische Äußerungen öffentlich oftmals delegitimiert. Bis heute wird auch wegen dieser Normverschiebungen gerade in Demokratien Antisemitismus teils in Anspielungen artikuliert und judenfeindliche Stereotype treten codiert und chiffriert in Erscheinung. Samuel Salzborn verweist am Beispiel Deutschlands zugleich auf die Grenzen der Aufarbeitung und des damit vermittelten Diskreditierungsprozesses von offenem Antisemitismus (Salzborn 2020).

19 Bergmann; Erb 1986.

20 vgl. Löwenthal 2021.

in einer Äußerung vorkommen, um judenfeindliche Inhalte zu vermitteln«. ²¹ Indirekter oder impliziter Antisemitismus übersetzt also pejorative, ressentimentgeladene und stereotype Erzählungen über Jüdinnen: Juden in camouflierte Begriffe, ohne mit der antisemitischen Vorstellungswelt zu brechen. Ein eingeschliffenes, weit verbreitetes Chiffrierungsmuster ist es zum Beispiel, statt von ›den Juden‹ von ›den Zionisten‹ oder statt von einer ›jüdischen Weltverschwörung‹ von einer ›weltweiten Israel-Lobby‹, ›den Globalisten‹, der ›amerikanischen Ostküste‹ oder dem ›Davos-Man‹ zu sprechen, dabei aber das gesamte Arsenal antisemitischer Ressentiments zu bedienen – vom Stereotyp der ›Skrupellosigkeit‹ und ›Rachsucht‹ bis zur vermeintlichen ›Manipulationsmacht‹. Camoufliert formuliert heißt es dann zum Beispiel: ›Eine geheime globale Elite manipuliert die Weltöffentlichkeit‹ oder ›Personen wie George Soros und die Rothschilds haben zu viel Einfluss‹. Auch können tradierte Antisemitismen dabei rekonfiguriert werden und neue Formen annehmen. Solche Variationen des modernisierten Antisemitismus ²² finden sich etwa in Rechtfertigungen von Gewalt gegen Jüdinnen und Juden, die auf offen judenfeindlich-rassistische Begründungen (etwa der Verweis auf eine vermeintliche ›jüdische Minderwertigkeit‹ oder ›jüdische Gegenrasse‹) verzichten: beispielsweise, wenn Angriffe auf jüdische Einrichtungen in Europa oder Terrorakte auf Bürger:innen des Staates Israel als bloße ›Reaktion auf den israelischen Staatsterrorismus‹ verharmlost und so letztlich legitimiert werden.

Schließlich wurde der Modus des *tolerierten* Antisemitismus jüngst als Untersuchungsgegenstand in die empirische politik- und sozialwissenschaftliche Forschung eingeführt. ²³ Damit ist die individuelle, kollektive, gesellschaftliche oder politisch-institutionelle Akzeptanz antisemitischer Ressentiments oder Hassreden gemeint, die von anderen geäußert werden oder die innerhalb von Institutionen oder Gruppen artikuliert und akzeptiert werden. Modi der Tolerierung, die Judenfeindschaft bei Anderen oder innerhalb von Institutionen als akzeptabel oder legitim erscheinen lassen, können die Grenzen des Sagbaren verschieben sowie die Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden legitimieren und normalisieren. Ein Beispiel ist die Befürwortung der Aussage, es müsse ›möglich sein, den Holocaust kritisch zu hinterfragen‹ oder: ›Man sollte Personen, denen Antisemitismus vorgeworfen wird, in Diskussionen beiseite stehen‹. ²⁴ Institutionelle Formen eines tolerierten Antisemitismus manifestieren sich beispielhaft in der kritiklosen Unterstüt-

21 Schwarz-Friesel; Reinharz 2012, S. 38.

22 Rensmann 2017, S. 169.

23 Beyer et al. 2024; Rensmann 2025.

24 Bergmann; Erb 1991.

zung von Roger Waters, der auf Konzerten Schweine mit Davidsternen zeigt, durch die BDS-Bewegung.

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen verweisen auf das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren, die öffentliche Artikulationen oder politische Mobilisierungen von Antisemitismus auch in liberalen, pluralistischen Demokratien ermöglichen, begünstigen oder begrenzen. Die umfassenden »politisch-kulturellen Gelegenheitsstrukturen« für Antisemitismus haben im Horizont globalisierter und digitalisierter, sozial-medial vermittelter Kommunikation im 21. Jahrhundert einen transnationalen Wandel erfahren.²⁵ Dazu zählen in unterschiedlichen nationalen Kontexten insbesondere die Verbreitung von antisemitischen Einstellungen in der Gesellschaft, die Verschiebung der Grenzen des Sagbaren und die soziale Akzeptanz von Antisemitismus in öffentlichen Diskursen sowie die Art und Weise, wie politische Akteure und staatliche Institutionen auf Antisemitismus in Politik und Gesellschaft reagieren.²⁶

Erklärungen antisemitischer Einstellungen und antisemitischer Kommunikation

Von den genannten begrifflich-typologischen Dimensionen beschäftigen wir uns in der vorliegenden Studie mit dem Unterschied zwischen den beiden Modi der *offenen* und *camouflierten* Kommunikation von antisemitischen Einstellungen. Solche Einstellungen definieren wir beziehungsweise auf Eagly und Chaiken²⁷ als grundlegende »Tendenz der Psyche«, die sich in der Abwertung von Personen, Institutionen oder Sachen, die als »jüdisch« wahrgenommen werden, ausdrückt. Diese Wahrnehmung muss den Individuen weder bewusst sein, noch muss sie explizit ausgesprochen werden. Beispielsweise kann die Verwendung des Slogans »Kindermörder Israel«, der sich der tradierten Vorstellungswelt der Ritualmordlegende bedient, ohne salientes Wissen über die Geschichte dieser antisemitischen Trope geäußert werden. Nichtsdestotrotz ist aus wissenschaftlicher Perspektive die Einstellung, die sich solcher kulturell überlieferter Bilder bedient, als antisemitisch zu klassifizieren – ebenso wie etwa unbewusste rassistische oder sexistische Einstellungen sich über entsprechende Sprachbilder manifestieren. Antisemitische Kommunikation definieren wir analog dazu als Sprechakte, die judenfeindliche Wirkung entfalten. Solche Sprechakte sind analytisch von den Intentionen und den (bewussten oder unbewussten) Einstellungen des Sprechenden zu unterscheiden. Ein Sprechakt muss nicht antisemitisch gemeint sein, um

25 Rensmann 2025, S. 115–121.

26 Rensmann 2004, S. 212.

27 Eagly; Chaiken 1993, S. 1.

diskriminierende Folgen zu haben. Und ein antisemitischer Sprechakt kann, selbst wenn antisemitische Einstellungen und Intentionen vorliegen, camoufliert sein.

Die Forschung zur Erklärung des Antisemitismus war von Beginn an interdisziplinär ausgerichtet. Historiker:innen, Soziolog:innen, Psycholog:innen und Politikwissenschaftler:innen haben gleichermaßen zu dem umfangreichen Korpus an Literatur beigetragen, der sich seit den 1920er²⁸ und 1930er Jahren²⁹ entwickelte. Entsprechend vielfältig sind die Erklärungsperspektiven, wobei allerdings eine gewisse psychologische beziehungsweise psychoanalytische Tendenz auszumachen ist. Um einen Überblick zu geben und eine theoretische Synthese zu leisten, lassen sich drei Basismechanismen unterscheiden, wobei zwei dieser Mechanismen eher auf der psychologischen Ebene der Einstellungen und einer davon auf der sozialen Ebene der Semantiken angesiedelt sind.³⁰

Aus psychologischer Perspektive erfüllen antisemitische Einstellungen sowohl kognitive als auch affektive Funktionen: (1) Sie bieten eine Erklärung für komplexe soziale Prozesse und (2) fungieren als Projektionsfläche für verdrängte Selbstanteile. Auf sozialer Ebene (3) werden antisemitische Semantiken zur Konstruktion homogener Gruppenidentitäten (vornehmlich religiöser oder nationaler Art) verwendet. Die jüdische Fremdgruppe fungiert dabei nicht nur als Feind, der als Bedrohung für die Kohäsion der Eigengruppe imaginiert wird, sondern Jüdinnen:Juden erscheinen einerseits als »Gegenrasse« schlechthin;³¹ andererseits entzieht sich das antisemitische Bild dem Innen-Außen- beziehungsweise Freund-Feind-Schema des modernen Nationalstaates. Es rückt Jüdinnen:Juden in die Position des »Fremden« innerhalb der ethnisch homogen gedachten modernen nationalstaatlichen Ordnung, womit sie auch das Prinzip nationaler Identitäten als solches in Frage zu stellen scheinen.³²

Um die genannten veränderten politisch-kulturellen Bedingungen des Antisemitismus nach 1945 theoretisch fassen zu können, schlagen Bergmann und Erb das Konzept der »Kommunikationslatenz« vor.³³ Der Begriff »Latenz« wird hier in Anschluss an Luhmann auf gesellschaftstheoretischer Ebene platziert. Der Unterschied zwischen Kommunikationslatenz und Bewusstseinslatenz liegt mithin darin, dass bei der Kommunikationslatenz der Strukturschutz sozialer Systeme, bei der Bewusstseinslatenz hingegen

28 vgl. Bernstein 1926.

29 vgl. etwa Valentin 1936, Freud 2010 [1939].

30 vgl. Beyer 2015.

31 Horkheimer; Adorno 1969, S. 177.

32 Bauman 1995.

33 Bergmann; Erb 1986.

Abwehrreaktionen psychischer Systeme im Fokus stehen.³⁴ Die Verdrängung der Kommunikation antisemitischer Ansichten, so Bergmann und Erb, sei für das soziale System im Nachkriegsdeutschland deshalb wichtig, da es der Bundesrepublik ermöglichte, sich in das westliche Staatenbündnis zu integrieren, ohne sich vermeintlich selbstzerstörerisch mit der eigenen Vergangenheit grundlegend auseinandersetzen zu müssen.³⁵ Medien und Bildungseinrichtungen fungieren beim Latenzschutz als Vermittler der Normen des Sagbaren.

Antisemitische Einstellungen, obwohl sie nicht öffentlich geäußert werden, können somit im Bewusstsein als Ressentiment durchaus manifest verankert bleiben. Solche manifesten Ressentiments tendieren jedoch dazu, sich auf die ein oder andere Art Geltung zu verschaffen. Bergmann und Erb nennen vor allem zwei Optionen, wie die Kommunikationslatenz von den Akteuren umgangen werden kann:³⁶ Zum einen gelte das wahrgenommene Kommunikationstabu nicht für sogenannte »Konsensgruppen«, also Konstellationen, in denen damit zu rechnen ist, dass die antisemitische Kommunikation auf Zustimmung stößt (zum Beispiel in rechtsextremen Kreisen). Zum anderen weisen Bergmann und Erb auf das oben bereits beschriebene Phänomen der »Umwegkommunikation« hin. Indem antisemitische Aussagen camoufliert werden, etwa über Codes und Chiffren (»die amerikanische Ostküste«) und Subjekt-Substitution (»die Zionisten« statt »die Juden«), fallen sie nicht unter die wahrgenommene Kommunikationsnorm. Die Sanktionserwartung der Akteure sinkt.

Bildung und Antisemitismus

Anhand der Unterscheidung von Bewusstseins- und Kommunikationslatenz lässt sich nun der Einfluss von schulischer Bildung präzisieren. Diese kann *erstens* auf eine Veränderung des Bewusstseins abzielen. Eher kognitiv ausgerichtete Lernkonzepte setzen etwa auf die Vermittlung von Wissen, das Vorurteile korrigieren und stereotypes Denken bekämpfen soll. Bei diesem Ansatz wird der Vorstellungsinhalt, aber nicht die emotionale Grundlage des Ressentiments bearbeitet. Auf letztere zielt hingegen eine eher psychoanalytisch ausgerichtete Pädagogik, die allerdings in der Praxis kaum eingesetzt wird. Eine solche forderte etwa Theodor W. Adorno in *Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit*, wo er vor dem »Verhängnis« unbewusster Ressentiments warnt.³⁷ Das Kommunikationsverhalten wird wiederum von

34 Bergmann; Erb 1986, S. 226.

35 ebd. S. 227ff.

36 ebd. S. 230.

37 Adorno 1997b, S. 569.

behavioristischen Lerntheorien ins Zentrum gerückt, sei es im Rahmen des klassischen (emotionalen) Konditionierens³⁸, der von Skinner (1954) entwickelten operationalen Konditionierung, die auf Lernen durch Konsequenzen basiert, oder späterer Ansätze wie Banduras (1977) Modelllernen, das den klassischen Behaviorismus erstmals um soziale und kognitive Prozesse erweitert.³⁹ Durch diese Konditionierung soll die Internalisierung des Verbots bestimmter Handlungen bewirkt werden, hier das Unterlassen öffentlicher antisemitischer Äußerungen.

Unabhängig davon, welcher dieser drei Mechanismen wirkt, sollten wir empirisch beobachten, dass Personen, die länger im Bildungssystem verweilen, seltener antisemitische Aussagen äußern. Dies führt uns zu der Formulierung unserer Ausgangshypothese:

Hypothese 1: Je höher der Bildungsgrad einer Person ist, desto weniger stark ist der von ihr kommunizierte Antisemitismus.

Implikationen der Umfragepsychologie

Bezugnehmend auf die Theorie der Kommunikationslatenz können wir das Antwortverhalten in Meinungsbefragungen als potenziell öffentliche Kommunikation konzeptualisieren. Den Befragten wird in der Regel mitgeteilt, dass ihre Antworten weiterverarbeitet und mittelfristig publiziert werden; dies zwar unter Wahrung von Anonymitätsgeboten, aber unter den Bedingungen der schriftlichen oder mündlichen Kommunikation mit Vertreter:innen von öffentlichen Institutionen (Universitäten, Forschungsinstituten, Medien). Dementsprechend wird in der Regel von den Befragten antizipiert, welche öffentlichen Normen zu Themen und Aussagen des Fragebogens existieren und das Antwortverhalten an wahrgenommene öffentliche Normen angepasst. In der Umfrageforschung wird dieses Phänomen als »social desirability bias« bezeichnet.⁴⁰ Beim Thema Antisemitismus lässt sich entsprechend erwarten, dass das Antwortverhalten an die wahrgenommene Norm der Kommunikationslatenz angepasst wird, also antisemitische Einstellungen nicht wahrheitsgemäß berichtet werden. Grundsätzlich ist dieses Problem bekannt und teilweise auch bereits empirisch erfasst und methodisch adressiert worden.⁴¹ Nichtsdestotrotz wird es bei den meisten Befragungsdesigns ignoriert.

Um antisemitische Einstellungen valider messen zu können, muss der Einfluss der Kommunikationslatenz reduziert werden. Da diese Latenz lediglich

38 z.B. Watson; Rayner 1920

39 vgl. Reinmann 2013.

40 Phillips; Clancy 1972; Krumpal 2013.

41 Beyer; Krumpal 2010; Beyer; Liebe 2013.

für Situationen gilt, die als öffentlich wahrgenommen werden, kann ein Ansatz darin bestehen, eine eher private Norm kognitiv zu aktivieren. Wenn Befragte bei der Beantwortung der Antisemitismus-Items an eine private Situation oder die Meinung einer Bezugsperson denken, sollte die öffentliche Norm des Anti-Antisemitismus weniger stark wirken und dementsprechend im Durchschnitt der berichtete Antisemitismus steigen.

Für den negativen Effekt der schulischen Bildung auf die Kommunikation antisemitischer Aussagen hätte dies dann Auswirkungen, wenn Bildung keine direkte vorurteils mindernde Wirkung besitzt, sondern vor allem das Kommunikationsverhalten adressiert. Dies dürfte etwa bei behavioristischen Lernmodellen der Fall sein, die auf die Unterdrückung eines sozial unerwünschten Verhaltens abzielen. Zwar hat der Behaviorismus und zum Teil auch der kognitive Lernansatz in der schulischen Bildung an Einfluss verloren, aber zum Einen finden sich nach wie vor behavioristische und kognitivistische Praxen im Schulalltag,⁴² und zum Anderen löst auch der inzwischen dominante konstruktivistische Ansatz nicht das Problem, dass schulische Präventionsarbeit gegen Antisemitismus vor allem die Themen Holocaust und Nationalsozialismus in den Mittelpunkt stellt. Studien für Deutschland und Polen zeigen jedoch, dass solcher Unterricht kaum Einfluss auf antisemitische Einstellungen hat.⁴³ Wir erwarten deshalb, dass Schulbildung tendenziell zwar das Kommunikationsverhalten beeinflusst, aber nicht die eigentlichen antisemitischen Einstellungen abbaut. Bildung wirkt sich auf die Kommunikation nur dann aus, wenn eine Sanktion zu erwarten ist. Dies ist, wie wir sahen, nicht der Fall, wenn entweder in Konsensgruppen kommuniziert wird oder Umwegkommunikationsformen verwendet werden. In privaten Gesprächen würden sich gebildete und weniger gebildete Personen ähnlich antisemitisch äußern. Dieser Mechanismus sollte jedoch auf Äußerungen beschränkt sein, die nicht ohnehin camoufliert werden, denn diese unterliegen nicht der Kommunikationslatenz, handelt es sich doch dabei um »Umwegkommunikation«. Folgende beiden Hypothesen lassen sich daraus ableiten:

Hypothese 2 (Interaktionseffekt): Der negative Zusammenhang zwischen Bildung und Antisemitismus (Hypothese 1) wird neutralisiert, wenn eine private Kommunikationsnorm kognitiv aktiviert wird.

Hypothese 3 (bedingter Interaktionseffekt): Der Interaktionseffekt aus Hypothese 2 zwischen Bildung und Kommunikationsnorm findet sich eher bei offenen als camouflierten Formen des Antisemitismus.

42 Bodenmann; Perrez; Schär 2023.

43 Bilewicz et al. 2017.

Schließlich lässt sich danach fragen, bei welchen Gruppen diese Mechanismen besonders wirksam sind. Gibt es also Segmente in der Bevölkerung, bei denen der Bildungseffekt systematisch überschätzt wird? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir Gruppen betrachten, bei denen die Kommunikationslatenz gemäß theoretischer Überlegungen und empirischer Befunde eher stärker ausgeprägt ist sowie der normative Anpassungsdruck in öffentlichen Situationen (inklusive Meinungsbefragungen) stärker wahrgenommen wird. Aus der Forschung⁴⁴ wissen wir, dass der Wille, sich an jene Kommunikationsnormen zu halten, bei Personen aus dem rechtsradikalen Milieu sehr niedrig ist. Hier werden antisemitische Symbole und Aussagen gerade als Erkennungszeichen verwendet und auch in der Öffentlichkeit nicht kaschiert.

Normkonformes Verhalten ist zudem in der Regel vom sozialen Status abhängig. Bekannt aus und bestätigt durch Untersuchungen in anderen Forschungsfeldern ist die sogenannte »middle status conformity«,⁴⁵ also die Tendenz, dass Personen mit mittlerem sozialen Status sich eher an soziale Normen halten als Personen mit niedrigem oder hohem sozialen Status. Entsprechend erwarten wir, dass das Phänomen der Kommunikationslatenz bei Individuen, die sich selbst der Mittelschicht zuordnen, stärker ausgeprägt ist als bei solchen, die sich eher der Unterschicht oder der Oberschicht zugehörig fühlen.

Drittens erwarten wir, dass es kulturelle Einflussfaktoren gibt, die die Wirkung der Kommunikationslatenz verändern. Da sich das Phänomen der Kommunikationslatenz im Wesentlichen aus der historischen Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen des Nationalsozialismus speist, könnten Migrant:innen und muslimische Personen sich weniger verpflichtet fühlen, sich an die Kommunikationsnormen in Bezug auf Antisemitismus zu halten. Die Beobachtung, dass muslimische Befragte in den meisten Befragungen⁴⁶ höhere Antisemitismuswerte aufweisen als nicht-muslimische Befragte, könnte zumindest zum Teil durch jene Interaktion von Bildung und sozialer Erwünschtheit bedingt sein.

44 z.B. Wodak 2020.

45 Duguid; Goncalo 2015, Phillips; Zuckerman 2001, Prato et al. 2019.

46 Öztürk; Pickel 2022, 2024, Fischer; Wetzels 2024, Beyer et al. 2024.

Aus diesen Überlegungen lassen sich die folgenden vier Hypothesen zu möglichen Dreifachinteraktionseffekten ableiten:

Hypothese 4 (bedingte Dreifachinteraktion): Der bedingte Interaktionseffekt aus Hypothese 3 findet sich vor allem bei Personen, die sich der Kommunikationsnormen tendenziell eher bewusst sind und sich tendenziell eher an diese halten wollen. Er ist also stärker bei Personen:

- a) aus dem Milieu der politischen Mitte und der Linken im Vergleich zur politischen Rechten,
- b) aus mittleren sozialen Schichten im Vergleich zu niedrigeren und höheren sozialen Schichten,
- c) ohne Migrationsgeschichte im Vergleich zu Personen mit Migrationsgeschichte
- d) bei Nicht-Muslim:innen im Vergleich zu Muslim:innen.

3. Daten und Design

Stichprobe

Die Studie basiert auf einer quantitativen Befragung der Nordrhein-Westfälischen Bevölkerung. Die Stichprobe umfasst 1.300 Personen ab 16 Jahren, darunter 300 Muslim:innen, um differenzierte Intragruppenvergleiche zu ermöglichen. Die Befragung wurde vom Institut für Demoskopie Allensbach im Zeitraum vom 8. März bis 13. April 2024 mittels mündlich-persönlicher Interviews (»face-to-face«) umgesetzt. Die Auswahl erfolgte nach einem mehrstufigen Quotenverfahren, das regionale (Regierungsbezirke, Gemeindegrößen) und demografische Merkmale (unter anderem Geschlecht, Alter, Erwerbsstatus) berücksichtigte.

Zur Korrektur der disproportionalen Stichprobenziehung wurde eine an den Mikrozensusdaten 2022 orientierte Gewichtungvariable eingesetzt. Das durchschnittliche Alter der Befragten lag in unserer Stichprobe bei 48 Jahren, 50,1 % identifizierten sich als männlich, 49,5 % als weiblich. Bezüglich des Bildungsstands, Religionszugehörigkeit und sozialer Selbsteinstufung ergibt sich folgendes Bild: 19,7 % der Befragten verfügten über einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss, 25,9 % über einen Realschulabschluss oder Ähnliches, 17,1 % über Abitur und 20,6 % hatten ein Studium abgeschlossen. 32,5 % ordneten sich der katholischen Religionsgemeinschaft zu, 24,8 % der evangelischen und 15,9 % keiner Konfession. Der Anteil jüdischer Befragter lag bei 0,5 %, der Anteil muslimischer Befragter betrug aufgrund der disproportionalen Stichprobenziehung 23,6 %. Hinsichtlich der sozialen Schichtung gaben 5,8 % der Befragten an, der Oberschicht anzugehören, 39 % der oberen Mittelschicht, 47,9 % der unteren Mittelschicht und 7,3 % der Unterschicht. Der Anteil der Befragten mit Migrationsgeschichte (also Personen, bei denen entweder sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde) lag bei 35,3 %.

Experimentelles Design

Zur Reduktion sozial erwünschten Antwortverhaltens (»social desirability bias«, SDB) wurde ein experimentelles Design eingesetzt, das auf Beyer und Krumpal (2010) zurückgeht. Dieses Verfahren beruht auf der Annahme, dass die Aktivierung der wahrgenommenen Meinung normativ relevanter Bezugspersonen dazu führen kann, dass sozial unerwünschte Einstellungen (hier: antisemitische Haltungen) offener geäußert werden.

Konkret wurde die Stichprobe randomisiert in zwei Gruppen aufgeteilt. In der Treatmentgruppe wurden die Befragten zunächst gebeten, über die mutmaßliche Haltung einer für sie wichtigen Bezugsperson (»z.B. ein Familienmitglied oder ein Freund bzw. eine Freundin«) gegenüber Jüdinnen und Juden Auskunft zu geben (»Welche Meinung hat diese Person zu jüdischen Menschen? Würden Sie sagen, die Meinung dieser Person zu Juden ist ... sehr positiv, eher positiv, eher negativ, sehr negativ?«). Erst anschließend wurden die Items zu antisemitischen Einstellungen präsentiert und die eigene Meinung erfragt. In der Kontrollgruppe erfolgte die Abfolge in umgekehrter Reihenfolge: Die Items zur eigenen Einstellung wurden vor der Frage zur angenommenen Meinung der Bezugspersonen gestellt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Schematische Darstellung der experimentellen Variation der Fragereihenfolge

Fragebogen-Beginn
...
<u>Treatmentgruppe:</u> »Bitte denken Sie einmal an eine Person, auf deren Meinung Sie sehr viel Wert legen, z.B. ein Familienmitglied oder ein Freund bzw. eine Freundin: Welche Meinung hat diese Person zu jüdischen Menschen? Würden Sie sagen, die Meinung dieser Person zu Juden ist ... sehr positiv, eher positiv, eher negativ, sehr negativ«
Antisemitismus-Items
<u>Kontrollgruppe:</u> »Bitte denken Sie einmal an eine Person, auf deren Meinung Sie sehr viel Wert legen, z.B. ein Familienmitglied oder ein Freund bzw. eine Freundin: Welche Meinung hat diese Person zu jüdischen Menschen? Würden Sie sagen, die Meinung dieser Person zu Juden ist ... sehr positiv, eher positiv, eher negativ, sehr negativ«
...
Fragebogen-Ende

Abhängige und unabhängige Variablen

Als abhängige Variablen verwenden wir vier additive Indizes: zwei zu modernem Antisemitismus und zwei zu israelbezogenem Antisemitismus, jeweils in einer offenen und einer camouflierten Variante. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die verwendeten Items sowie deren gewichtete Verteilung, sowohl in der Gesamtstichprobe als auch getrennt nach Bildungsgruppen. Die Items wurden auf einer 6-stufigen Likert-Skala bewertet (1 = »würde voll und ganz zustimmen« bis 6 = »stimme gar nicht zu«), aber die Werte wurden bei mehreren Items für die multivariate Analyse invertiert, sodass höhere Werte stärkere antisemitische Einstellungen repräsentieren. Bei allen Items – sowohl den modernen als auch den israelbezogenen – zeigen sich in der deskriptiven Analyse leicht antisemitischere Einstellungen bei Personen ohne Abitur im Vergleich zu Personen mit Abitur. Die späteren Analysen werden untersuchen, inwiefern diese Unterschiede statistisch signifikant und robust gegenüber den in unseren Hypothesen vermuteten Moderationsbeziehungen sind.

Zur empirischen Prüfung der Dimensionalität wurde eine explorative Faktorenanalyse durchgeführt (Methode: minres, Rotation: Promax). Die Analyse zum modernen Antisemitismus legt eine zweifaktorielle Lösung nahe: Die Items V1432 (»Der Zentralrat der Juden sollte abgeschafft werden, weil er den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland stört«) und V1437 (»Personen und Familien wie George Soros und die Rothschilds haben in der Welt zu viel Einfluss.«) laden stark auf dem ersten Faktor, während die Items V1411 (»Juden werden oft ungerechtfertigt angefeindet, wenn es Krisen gibt«) und V1429 (»Juden haben zu viel Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland.«) primär auf dem zweiten Faktor laden. Die beiden Faktoren erklären zusammen 50 % der Gesamtvarianz, wobei der erste Faktor 34 % und der zweite Faktor 16 % der Varianz aufklären. Die faktorielle Trennung entspricht damit der theoretisch begründeten Unterscheidung zwischen camouflierter und offener Artikulation antisemitischer Aussagen. Die Indexwerte wurden gebildet, indem für jede:n Befragte:n die Werte der jeweils zugehörigen Items summiert und anschließend durch zwei (die Anzahl der in den Index eingehenden Variablen) geteilt wurden. Die Indizes haben dementsprechend einen Wertebereich von 1 bis 6, wobei höhere Werte stärkere antisemitische Einstellung repräsentieren.

Für den israelbezogenen Antisemitismus wurden vier Items herangezogen, die antisemitische Einstellungen über den Umweg einer auf Israel bezogenen Semantik artikulieren.⁴⁷ Analog zur Unterscheidung zwischen offenem und camoufliertem modernem Antisemitismus gruppieren wir die Items danach,

47 vgl. Abschnitt 2, Beyer; Liebe 2013.

ob sich generalisierend auf ›die Juden‹ bezogen wird. Der offene Subindex umfasst V1403 (»Durch die israelische Politik werden mir die Juden immer unsympathischer«) und V1421 (»Was der Staat Israel heute mit den Palästinensern macht, ist im Prinzip auch nichts anderes als das, was die Nazis im Dritten Reich mit den Juden gemacht haben«), der camouflierte Subindex V1419 (»Israel ist die größte Gefahr für den Weltfrieden«) und V1434 (»Auch andere Nationen mögen ihre Schattenseiten haben, aber die Verbrechen Israels verabscheue ich am meisten«). Die Items wurden auf derselben 6-stufigen Likert-Skala erhoben wie die Items zum modernen Antisemitismus.

Eine explorative Faktorenanalyse der vier Items (Methode: minres, Rotation: Promax) legt nach dem Kaiser-Kriterium eine einfaktorielle Lösung nahe (Eigenwerte 2,39; 0,65; 0,50; 0,46), die 47 % der Gesamtvarianz aufklärt und eine interne Konsistenz von Cronbachs $\alpha = 0,78$ aufweist. Eine erzwungene zweifaktorielle Lösung trennt die Items nicht eindeutig entlang der theoretisch erwarteten Grenze zwischen »offen« und »camouliert«: V1419 und V1421 weisen substantielle Kreuzladungen auf beiden Faktoren auf, die Faktorenkorrelation beträgt 0,77. Obwohl die statistische Analyse die inhaltliche Unterscheidung nicht eindeutig stützt, orientieren wir uns an der theoretischen Vorannahme, dass die explizite generalisierende Verwendung des Begriffs ›die Juden‹ als Signal einer spezifischen Kommunikationsnorm gedeutet wird. Die Reliabilitätswerte der beiden Zwei-Item-Skalen sind zufriedenstellend (Spearman-Brown: offen 0,59; camouliert 0,68). Die Indexwerte wurden analog zu den Indizes des modernen Antisemitismus gebildet und so umgepolt, dass höhere Werte stärkere antisemitische Einstellungen repräsentieren; der Wertebereich beträgt 1 bis 6. Die deskriptiven Lagemaße der beiden israelbezogenen Subindizes sind gegenläufig zu denjenigen des modernen Antisemitismus: Während die Zustimmung zu den offenen Items des modernen Antisemitismus im Aggregat geringer ist als zu den camoulierten (modern-offen: $m = 2,48$; modern-camouliert: $m = 2,77$), liegt die Zustimmung zu den offenen israelbezogenen Items höher als zu den camoulierten (israelbezogen-offen: $m = 2,92$; israelbezogen-camouliert: $m = 2,59$).

Bildung stellt in unserer Analyse die zentrale unabhängige Variable dar. Sie wurde mit der Frage nach dem höchsten erreichten Schulabschluss operationalisiert. Die Befragten konnten aus einer geschlossenen Liste mit sieben Antwortoptionen wählen, die von »kein Schulabschluss« bis »abgeschlossenes Studium« reichten. Für die linearen Regressionsanalysen wurde daraus eine metrische Variable gebildet, die den jeweiligen Abschlüssen geschätzte Bildungsjahre zuweist (zum Beispiel 9 Jahre für den Abschluss

an einer Hauptschule, 12 Jahre für das Abitur und 15 Jahre für ein abgeschlossenes Studium).

Tabelle 1: Gewichtete Lage- und Streuungsmaße nach Bildungsgruppe

Item	Gruppe	m	sd	n	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
V1411: Juden werden oft ungerechtfertigt angefeindet, wenn es Krisen gibt. (offen)	Gesamt	2,56	1,43	1161	27,4	28,4	22,7	10,2	5,1	6,2
	kein Abi	2,70	1,48	725	23,7	28,6	23,3	10,7	6,0	7,7
	mind. Abi	2,34	1,32	417	33,3	27,2	22,6	9,6	3,8	3,5
V1429: Juden haben zu viel Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland. (offen)	Gesamt	4,59	1,54	1143	5,1	6,9	13,6	13,7	19,2	41,4
	kein Abi	4,49	1,58	708	6,2	7,5	13,5	15,6	18,6	38,7
	mind. Abi	4,75	1,46	419	3,1	6,3	14,4	10,8	20,3	45,2
V1432: Der Zentralrat der Juden sollte abgeschafft werden, weil er den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland stört. (camoufliert)	Gesamt	4,67	1,55	1103	5,3	6,7	12,6	10,4	20,8	44,2
	kein Abi	4,51	1,59	687	6,2	7,8	14,7	11,0	21,1	39,2
	mind. Abi	4,94	1,45	399	4,1	5,0	9,2	8,5	20,5	52,6
V1437: Personen und Familien wie George Soros und die Rothschilds haben in der Welt zu viel Einfluss. (camoufliert)	Gesamt	3,76	1,65	955	11,7	12,9	20,8	17,6	15,7	21,3
	kein Abi	3,65	1,66	592	13,0	13,8	21,7	18,3	13,1	20,1
	mind. Abi	3,92	1,63	352	9,8	12,0	19,6	16,5	19,8	22,4
V1403: Durch die israelische Politik werden mir die Juden immer unsympathischer. (offen)	Gesamt	4,06	1,71	1154	10,5	11,3	17,8	12,1	19,0	29,3
	kein Abi	3,84	1,77	713	13,6	12,5	20,1	10,0	17,5	26,3
	mind. Abi	4,37	1,56	421	5,6	9,5	14,4	16,1	21,3	33,1
V1421: Was der Staat Israel heute mit den Palästinensern macht, ist im Prinzip auch nichts anderes als das, was die Nazis im Dritten Reich mit den Juden gemacht haben. (offen)	Gesamt	4,11	1,68	1107	9,8	8,6	19,7	15,6	15,0	31,3
	kein Abi	3,96	1,70	690	11,8	9,2	20,9	15,2	15,0	27,8
	mind. Abi	4,37	1,61	410	6,6	7,8	17,4	15,6	15,2	37,4
V1419: Israel ist die größte Gefahr für den Weltfrieden. (camoufliert)	Gesamt	4,47	1,54	1161	5,8	7,2	14,0	15,7	21,9	35,4
	kein Abi	4,26	1,61	736	7,4	9,7	15,2	16,1	20,9	30,8
	mind. Abi	4,82	1,36	407	3,4	3,1	12,0	14,1	24,5	43,1
V1434: Auch andere Nationen mögen ihre Schattenseiten haben, aber die Verbrechen Israels verabscheue ich am meisten. (camoufliert)	Gesamt	4,35	1,65	1075	7,6	7,9	18,2	11,6	17,5	37,2
	kein Abi	4,21	1,65	676	7,8	9,3	20,7	11,0	18,6	32,6
	mind. Abi	4,61	1,63	381	7,5	5,9	12,5	12,4	16,0	45,8

Anmerkungen: gewichtete prozentuale Häufigkeiten, Mittelwerte und Standardabweichungen; Skala 1 = »würde voll und ganz zustimmen« bis 6 = »stimme gar nicht zu«; für die weitere Analyse wurden alle Items bis auf V1411 invertiert.

Interaktionsvariablen

Zur Prüfung von Hypothese 4 wurden fünf Interaktionsvariablen berücksichtigt: politische Selbsteinschätzung, soziale Schicht, Religionszugehörigkeit und Migrationsgeschichte. Die *politische Selbsteinschätzung* (Hypothese 4a) wurde mittels der folgenden Frage erhoben: »Viele Leute verwenden die Begriffe ›links‹ und ›rechts‹, wenn es darum geht, unterschiedliche politische Einstellungen zu kennzeichnen. Wo würden Sie Ihre

eigenen politischen Ansichten einstufen?« Die Befragten konnten sich auf einer elfstufigen Skala von 0 (»links«) bis 10 (»rechts«) verorten. Für die Interaktionsanalysen wurde eine dreistufige Kategorisierung der Links-Rechts-Selbsteinstufung vorgenommen, um politische Lager zu unterscheiden: Personen mit einer Einordnung zwischen 0 und 3 wurden der Kategorie *links* zugeordnet, 4 bis 6 der *Mitte* und 7 bis 10 der Kategorie *rechts*.⁴⁸

Die *soziale Schicht* (Hypothese 4b) wurde ebenfalls über eine Selbsteinschätzung der Befragten erhoben, wobei vier Antwortoptionen zur Verfügung standen: »Oberschicht«, »obere Mittelschicht«, »untere Mittelschicht« und »Unterschicht«.

Die Erfassung der *Migrationsgeschichte* (Hypothese 4c) basiert auf einer Listenvorlage, mit der erfragt wurde, ob auf die befragte Person oder deren Eltern Merkmale wie ausländische Staatsangehörigkeit oder Geburtsort außerhalb Deutschlands zutreffen. Als Person mit Migrationsgeschichte wurden alle Befragten gezählt, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: eigene ausländische Herkunft oder doppelte Staatsangehörigkeit, eigene Geburt im Ausland oder mindestens ein Elternteil mit ausländischer Herkunft. Die Variable wurde dichotom kodiert und geht als binäre Variable mit den Ausprägungen *mit Migrationsgeschichte* und *ohne Migrationsgeschichte* in die Analyse ein.

Für die Erhebung der *Konfession* (Hypothese 4d) wurden die Befragten nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gefragt, wobei die Antwortmöglichkeiten unter anderem die katholische, evangelische und orthodoxe Kirche umfassten, die jüdische Glaubensgemeinschaft, verschiedene Richtungen des Islam (sunnitisch, schiitisch, alevitisch) sowie weitere Religionsgemeinschaften und die Option »keiner Religionsgemeinschaft«. Für die Interaktionsanalysen wurden aufgrund der teilweise geringen Fallzahlen allerdings nur die Gruppen katholisch, evangelisch und muslimisch miteinander verglichen.

4. Ergebnisse

Für die Überprüfung der Hypothesen H1 bis H4d verwenden wir multiple lineare Regressionsmodelle (OLS), in denen der jeweilige Antisemitismus-Index die abhängige und die Variablen Bildung, Fragereihenfolge sowie der

48 Um die Robustheit des Effekts der politischen Einstellung zu prüfen, wurde zudem ein weiteres Modell mit der Parteipräferenz geschätzt (siehe Anhang). Die Parteipräferenz wurde mittels der sogenannten »Sonntagsfrage« ermittelt: »Wenn schon am nächsten Sonntag Bundestagswahl wäre: welche Partei würden Sie dann wählen?«. Die Angabe erfolgte anhand einer vorgegebenen Liste mit elf Antwortoptionen: CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, AfD, Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW), Freie Wähler, »Andere Partei«, »Weiß nicht«, »Würde nicht wählen«.

Interaktionsterm dieser beiden Variablen die Regressoren bilden. Für die Hypothesen H4a bis H4d werden diese Modelle separat für die genannten Subgruppen geschätzt. Wir gehen zunächst auf die Ergebnisse zum modernen Antisemitismus ein und vergleichen diese danach mit jenen zum israel-bezogenen Antisemitismus.

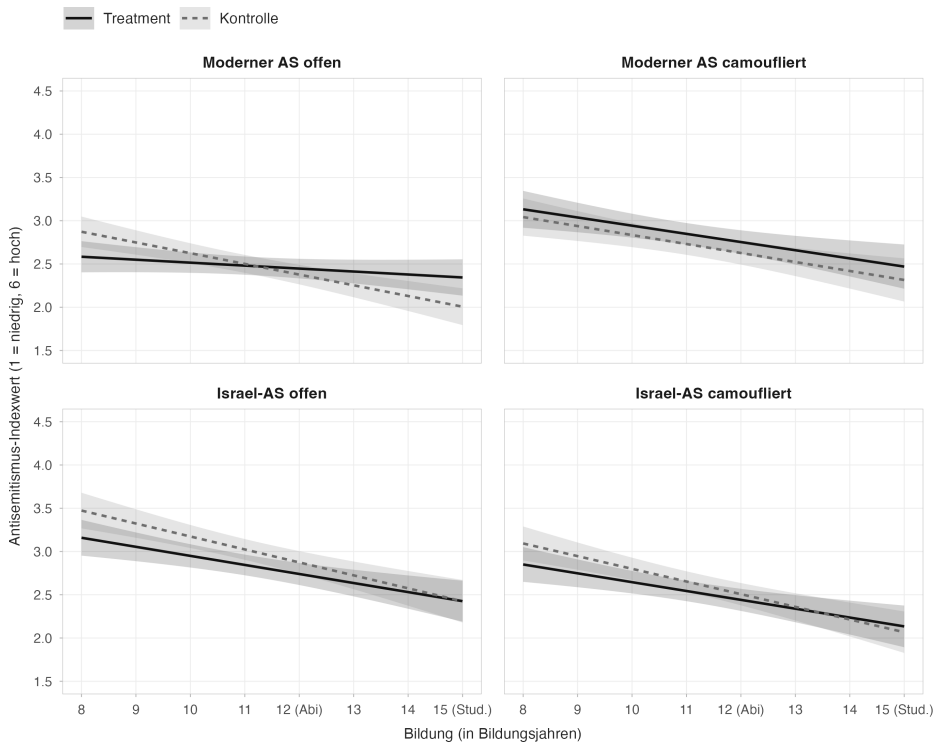
Tabelle 2: OLS-Regressionen zum offenen und camouflierten Antisemitismus

	Moderner AS offen	Moderner AS camoufliert	Israel-AS offen	Israel-AS camoufliert
Konstante	3,863*** (0,268)	3,873*** (0,323)	4,672*** (0,314)	4,266*** (0,299)
Bildung (in Jahren)	-0,124*** (0,024)	-0,104*** (0,028)	-0,150*** (0,028)	-0,147*** (0,027)
Fragereihenfolge (VOR) (0=Kontrollgruppe; 1=Treatmentgruppe)	-1,005** (0,381)	0,016 (0,458)	-0,676 (0,440)	-0,598 (0,428)
Bildung × Fragereihenfolge	0,090** (0,034)	0,009 (0,040)	0,045 (0,039)	0,044 (0,038)
N	1037	895	1020	1001
R ²	0,027	0,028	0,046	0,044
adj. R ²	0,025	0,025	0,043	0,042

Anmerkungen: unstandardisierte OLS-Koeffizienten; Standardfehler in Klammern; Ergebnisse gewichtet

Moderner Antisemitismus

Wie die ersten beiden Spalten von Tabelle 2 zeigen, finden wir für beide Kommunikationsmodi des modernen Antisemitismus einen hoch signifikanten Bildungseffekt, was Hypothese 1 stützt. Für den Index *offener moderner Antisemitismus* zeigt sich zudem der in Hypothese 2 vermutete Interaktionseffekt zwischen der Aktivierung einer privaten Kommunikationsnorm und Bildung: Bei den Befragten, die vorher nach der Meinung einer Person, »auf deren Meinung sie sehr viel Wert legen«, gefragt wurden (Treatmentgruppe), verringert sich der vorurteilsreduzierende Effekt von Bildung um 0,09 Skalenpunkte pro Bildungsjahr. Der Unterschied zwischen Hochschulabsolvent:innen und Befragten ohne Schulabschluss (Wert 15 vs. Wert 8 der Bildungsvariable) ist für Befragte der Treatmentgruppe marginal und nicht signifikant, während er für die Befragten der Kontrollgruppe fast eine

Abbildung 2: Interaktion zwischen Bildung und Experimentalgruppe

Anmerkungen: Interaktionseffekt und 95 %-Konfidenzintervalle von gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge; Treatmentgruppe: Freundesfragen vor eigenen Fragen, Kontrollgruppe: Freundesfragen nach eigenen Fragen

ganze Skaleneinheit beträgt. Bei camouflierten Äußerungen findet sich ein solcher Interaktionseffekt, wie in Hypothese 3 vermutet, nicht (siehe auch die oberen beiden Grafiken von Abbildung 2).

Dieses Ergebnis ist robust gegenüber alternativen Codierungen der Bildungsvariable (siehe Tabelle A1 und A2 im Anhang). Wird Bildung statt als Bildungsjahre dreistufig operationalisiert (kein Abitur, Abitur, Studium), zeigt sich der Interaktionseffekt beim offenen Antisemitismus spezifisch bei Hochschulabsolvent:innen ($b = 0,553$, $p = 0,005$), während er für Befragte mit Abitur, aber ohne Studium ausbleibt ($b = -0,096$, $p = 0,599$). Dies deutet darauf hin, dass insbesondere der Hochschulabschluss als Schwellenwert fungiert, ab dem die Aktivierung privater Bezugsgruppennormen den Bildungseffekt moderiert. Bei einer binären Operationalisierung (mindestens Abitur vs. kein Abitur) ist der Interaktionseffekt hingegen nicht signifikant. Für den camouflierten Antisemitismus zeigen sich bei keiner der alternativen Codierungen signifikante Interaktionseffekte.

Wir wenden uns nun dem Test der Hypothesen 4a bis 4d zu. Dafür wurde das Sample in verschiedene politische, soziale und kulturelle Gruppen aufgeteilt und die multiple lineare Regression mit Interaktionsterm für die einzelnen Gruppen berechnet. Abbildung 3 stellt die jeweiligen Interaktionseffekte grafisch dar. In Hypothese 4a hatten wir zunächst vermutet, dass politisch rechts eingestellte Personen weniger daran interessiert sind, der wahrgenommenen Norm des Anti-Antisemitismus zu entsprechen als Personen, die sich eher der Mitte oder sogar der Linken zugehörig fühlen. Dementsprechend sollte der Interaktionseffekt bei den letzteren beiden Gruppen stärker ausfallen, da bei ihnen die Kommunikationslatenz von vornherein höher ist. Dieser Effekt sollte wiederum nur bei den offenen Formulierungen und nicht bei den camouflierten auftreten. Unsere Analysen ergeben genau dieses Bild. Der Interaktionseffekt ist bei sich als rechts einstuftenden Befragten nicht signifikant, aber bei den sich links und der Mitte zugehörig fühlenden – dies allerdings wiederum nur, wie erwartet, beim Index des offenen Antisemitismus. Für die politische Mitte und die Linke verschwindet der Bildungseffekt in der Treatmentgruppe nahezu vollständig.⁴⁹ Hypothese 4a wird durch diese Ergebnisse recht deutlich gestützt.

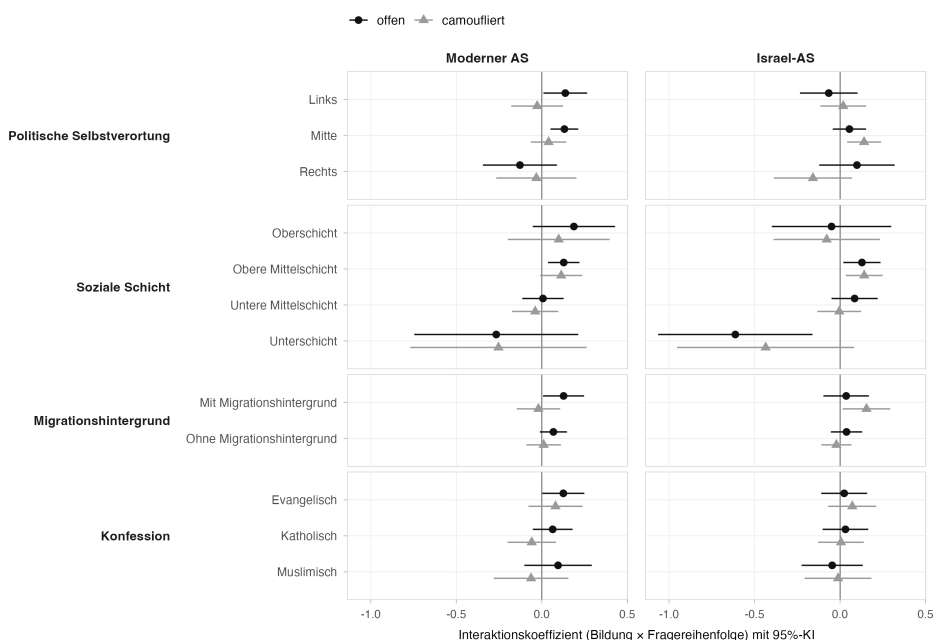
In Bezug auf die *soziale* Heterogenität der Interaktion zwischen Treatment und Bildungsvariable waren wir mit Hypothese 4b davon ausgegangen, dass insbesondere Personen der Mittelschicht sozial erwünscht antworten und deshalb dort Bildung als vorurteils mindernder Faktor überschätzt wird. Vergleichen wir die Gruppe der Befragten, die sich der oberen Mittelschicht zurechnen mit jenen, die sich entweder der Unterschicht und der unteren Mittelschicht oder aber der Oberschicht zurechnen, so bestätigt sich die Vermutung: Nur die Interaktion für die obere Mittelschicht ist signifikant und dies auch nur für die offen formulierten Items.

Die *kulturelle* Herkunft der Befragten (Hypothese 4c und 4d) hat teilweise einen Einfluss auf das Antwortverhalten in der Treatmentgruppe: Zwar finden sich bezüglich des Migrationshintergrunds keine größeren Unterschiede – der Interaktionseffekt ist, konträr zu dem erwarteten Zusammenhang, bei Befragten mit Migrationshintergrund signifikant ($p = 0,038$), bei jenen ohne nur marginal ($p = 0,094$). Wir verwerfen aus diesem Grund Hypo-

49 Das Bild gestaltet sich ähnlich, verwendet man nicht die Links-Rechts-Selbsteinschätzung, sondern die Parteipräferenz als Gruppierungsvariable (siehe Abbildung A1 im Anhang): Insbesondere bei den potentiellen Grünen-Wähler:innen zeigt sich ein hoch signifikanter positiver Interaktionseffekt beim *offenen Antisemitismus*, bei potentiellen Unions- und SPD-Wähler:innen ist der Effekt knapp über respektive unter dem 10 % Signifikanzniveau mit $p=0,101$ (Union) beziehungsweise $0,095$ (SPD). Bei der AfD-Klientel unter den Befragten hat das Treatment wie erwartet keinen signifikanten bildungsneutralisierenden Effekt. Die Anzahl der Linken-Wähler:innen war zu gering ($n=28$ pro Modell), um die Interaktionseffekte auch in dieser Gruppe zu testen.

these 4c. Die Differenz zwischen evangelischen und muslimischen Befragten entspricht wiederum dem von uns vermuteten Muster. Bei muslimischen Befragten finden wir keine signifikante Interaktion von Treatment und Bildung; in der Gruppe der evangelischen Befragten ist dies jedoch für den *offenen Antisemitismus* der Fall. Bei evangelischen Befragten verschwindet der negative Bildungseffekt, wenn die Bezugsgruppenmeinung vorher aktiviert wird. Für die katholischen Befragten gilt dies allerdings nicht, sodass wir Hypothese 4d nur für die Vergleichsgruppe der Protestant:innen aufrechterhalten können. Hier scheint der vermutete Zusammenhang zwischen sozial erwünschtem Antwortverhalten und Bildung in der Tat vorzuliegen.

Abbildung 3: Interaktionsmodelle pro Gruppe



Anmerkungen: Interaktionseffekte (Bildung X Fragereihenfolge) und 95 %-Konfidenzintervalle von separaten gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge

Israelbezogener Antisemitismus

Betrachten wir nun die Modelle zum israelbezogenen Antisemitismus. Da israelbezogener Antisemitismus in der Forschung häufig selbst als eine Form der Camouflierung beziehungsweise »Umgewekommunikation« konzeptualisiert wird (vgl. Beyer; Liebe 2013; Abschnitt 2), weil hier antisemitische Ressentiments über den Umweg einer als ›Israelkritik‹ legitimierten Seman-

tik artikuliert werden, stellt sich die Frage, ob die verwendete Unterscheidung zwischen offener und camouflierter Artikulation anhand spezifischer Antwortmuster in den Experimentalgruppen nachweisbar ist.

Die Ergebnisse der Interaktionsmodelle mit der Gesamtstichprobe (siehe die letzten beiden Spalten von Tabelle 2 sowie die unteren beiden Grafiken von Abbildung 2) fallen für beide Subindizes praktisch identisch aus. Der Bildungseffekt ist jeweils stark negativ und hoch signifikant (offen: $b = -0,150$, $p < 0,001$; camoufliert: $b = -0,147$, $p < 0,001$). Die Interaktion zwischen Bildung und Experimentalbedingung ist hingegen in beiden Modellen nicht signifikant (offen: $b = 0,045$, $p = 0,246$; camoufliert: $b = 0,044$, $p = 0,244$). Das Muster entspricht somit dem des camouflierten modernen Antisemitismus. Robustheitsanalysen mit alternativen Codierungen der Bildungsvariable (Abitur-Dummy, dreistufige Kodierung) bestätigen dieses Bild.

Bezogen auf die Hypothesen H4a bis H4d ergeben sich gegenüber den Befunden zum modernen Antisemitismus systematisch abweichende Muster. Da alle vier Hypothesen implizit voraussetzen, dass bildungsabhängige Normsensibilität *nur* beim offenen Modus greift, dürfte ihre Übertragung auf den israelbezogenen Antisemitismus lediglich eingeschränkt möglich sein, wenn dieser bereits an sich als Camouflierung wahrgenommen wird. Die Befunde zur politischen Selbstverortung widersprechen der bedingten Dreifachinteraktion aus Hypothese H4a tatsächlich: Zwar zeigt sich in der politischen Mitte eine erhöhte Normsensibilität, anders als erwartet jedoch nicht beim offenen, sondern ausschließlich beim camouflierten Subindex; bei den sich als »links« einschätzenden Befragten ist die Interaktion nicht signifikant.⁵⁰ Für die obere Mittelschicht (H4b) lässt sich bei beiden Kommunikationsmodi ein bildungsneutralisierender Effekt feststellen (die dem Unterschichtseffekt zugrundeliegenden Fallzahlen sind hingegen zu gering für eine seriöse Interpretation); beim Migrationshintergrund (H4c) nur beim camouflierten israelbezogenen Antisemitismus. Die Interaktionen für die religiösen Gruppen (H4d) sind nicht signifikant.

Insbesondere die kontra-hypothetischen signifikanten Befunde zum camouflierten Modus sind interessant. Sie legen nahe, dass israelbezogene Aussagen ohne Verwendung des Wortes »Juden« durchaus mit Normerwartungen verknüpft sind und zwar gerade bei normsensiblen Gruppen der politischen und sozialen Mitte.

50 Auch hier wurden wieder ergänzende Robustheitstest mit der Parteipräferenz-Variable durchgeführt (siehe Abbildung A2 im Anhang): Der Interaktionseffekt wird nur bei SPD-Wähler:innen signifikant, und zwar ausschließlich beim camouflierten Subindex ($b = 0,315$; $p = 0,005$). Bei Union-Wähler:innen zeigt sich ein schwach signifikanter positiver Effekt beim offenen Subindex ($b = 0,145$; $p = 0,059$). Grünen-Wähler:innen – beim modernen offenen Antisemitismus die normsensibelste Gruppe – ist der Interaktionseffekt nicht signifikant ($b \approx 0$; $p > 0,6$).

5. Diskussion und Fazit

Unsere Analysen bestätigen den in der Forschung vielfach berichteten negativen Zusammenhang zwischen Bildung und modernem Antisemitismus (H1), zeigen jedoch, dass dieser Zusammenhang durch die Aktivierung einer privaten Bezugsgruppennorm neutralisiert wird (H2), und zwar ausschließlich bei offen formulierten Aussagen (H3): Bei camouflierten Formulierungen, die die öffentliche Norm unterlaufen, bleibt der Bildungseffekt durch das Treatment unverändert. Robustheitsanalysen mit alternativen Bildungsoperationalisierungen (Abitur-Dummy, dreistufige Kodierung) bestätigen dieses Muster; insbesondere zeigt sich der Hochschulabschluss als zentrale Schwelle, ab der die Neutralisierung des Bildungseffekts beim offenen Modus einsetzt. Diese Neutralisierung ist zudem milieuspezifisch verteilt: Sie zeigt sich bei Befragten der politischen Mitte und Linken (H4a), der oberen Mittelschicht (H4b) und bei evangelischen Personen (H4d). Der Migrationshintergrund (H4c), zumindest in der von uns operationalisierten Weise, spielt diesbezüglich keine Rolle.

Diese Ergebnisse bestätigen in weiten Teilen die Theorie der Kommunikationslatenz:⁵¹ In sozialen Kontexten, in denen eine private Kommunikationsnorm kognitiv aktiviert wird, erscheinen offen antisemitische Aussagen kommunizierbar. Weil Hochgebildete (insbesondere Personen, die studiert haben) sich der öffentlichen Kommunikationsnorm des Anti-Antisemitismus am stärksten bewusst sind, tendieren sie dazu, in Befragungen aus Gründen der sozialen Erwünschtheit judenfeindlichen Aussagen weniger stark zuzustimmen, als sie dies in privaten Situationen tun würden. Der häufig beobachtete Bildungseffekt ist zumindest teilweise ein Artefakt, besonders bei Subgruppen, in denen Normen im Allgemeinen (das heißt: die Mittelschicht)⁵² und die Anti-Antisemitismuskategorie im Besonderen (das heißt: Nicht-Rechtsextreme) Geltung beanspruchen können. Zudem scheint der Vergleich von Muslimen und evangelischen Befragten nahezu legen, dass Muslime weniger sozial erwünscht antworten und damit der Befund, dass in dieser Gruppe antisemitische Einstellungen stärker ausgeprägt sind,⁵³ zumindest teilweise auf unterschiedliche Kommunikationsnormen zurückzuführen sein könnte.

Nicht unbedingt zu erwarten war, dass sich beim camouflierten modernen Antisemitismus überhaupt signifikante Bildungseffekte zeigen. Wenn der Bildungseffekt ausschließlich auf die Wirkung der öffentlichen Kommunikationsnorm zurückzuführen wäre, dürfte er bei den camouflierten Formulierungen

51 Bergmann; Erb 1986.

52 Duguid; Goncalo 2015, Phillips; Zuckerman 2001, Prato et al. 2019.

53 Öztürk; Pickel 2022, 2024, Fischer; Wetzels 2024, Beyer et al. 2024.

rungen nicht zu finden sein, weil sie theoretisch diese Norm unterlaufen. Sie würden gemäß dieser Annahme von den Befragten als harmlos und nicht tabuisiert wahrgenommen. Denkbar ist nun jedoch, dass Höhergebildete die Codierung der camouflierten Items besser entschlüsseln können und deshalb wissen, dass damit antisemitische Einstellungen erfasst werden sollen. Die Camouflierung signalisiert dann gerade eine soziale Tabuisierung des Camouflierten und bewirkt sozial erwünschtes Antwortverhalten. Auch die kognitive Aktivierung der privaten Bezugsgruppennorm zu Jüdinnen:Juden überlagert diese Wahrnehmung nicht, weil die Salienz der Camouflierung erst nach jener Aktivierung hergestellt wird und sie gewissermaßen überschreibt.

Beim israelbezogenen Antisemitismus finden wir für beide Subindizes einen negativen Bildungseffekt (H1), jedoch keine bildungsabhängige Neutralisierung durch das Treatment; weder beim offen- noch beim camoufliert-israelbezogenen Subindex. Robustheitsanalysen mit alternativen Codierungen der Bildungsvariable (Abitur-Dummy, dreistufige Kodierung) bestätigen dieses Ergebnis. Es scheint nahezuliegen, dass der israelbezogene Antisemitismus, egal ob er sich direkt auf »Juden« bezieht oder dieses Wort vermeidet, für Befragte weniger stark tabuisiert erscheint. Allerdings zeigt sich in den Subgruppen ein differenziertes Bild: Eine Neutralisierung des Bildungseffekts findet sich in der oberen Mittelschicht (H4b) bei beiden Kommunikationsmodi sowie in der politischen Mitte (H4a) und bei Befragten mit Migrationshintergrund (H4c) beim camouflierten Subindex.

Wie lassen sich diese teilweise kontraintuitiven Befunde interpretieren? Vergleichen wir sie zunächst mit aktuellen Studien zum Zusammenhang von Bildung und israelbezogenem Antisemitismus in Deutschland. Insbesondere zwei solcher Studien wurden jüngst in der Öffentlichkeit breit rezipiert und diskutiert: Zum einen berichten Hinz et al. (2024), dass ihr Vergleich zwischen Studierenden und der Gesamtbevölkerung ähnliche Werte für israelbezogenen Antisemitismus (jeweils 8 % mit antisemitischen Einstellungen), aber unterschiedliche Werte für »allgemeinen« Antisemitismus (18 % in der Bevölkerung und 8 % unter Studierenden mit antisemitischen Einstellungen) zutage befördert hat. Israelbezogener Antisemitismus wurde dabei mit drei Items gemessen, bei denen das Lexem »Jude« vorkommt und die mithin dem »offenen« Kommunikationsmodus zugeordnet werden können. Der Index zum »allgemeinen« Antisemitismus enthält eine Mischung aus zwei Aussagen, die dem sekundären Antisemitismus zugeordnet werden können (z.B.: »Ich bin es leid, immer wieder von den deutschen Verbrechen an den Juden zu hören.«), und einer Aussage aus der Vorstellungswelt des modernen Antisemitismus (»Juden haben zu viel Einfluss in der Welt.«). Der Bildungseffekt beim »allgemeinen« Antisemitismus entspricht in etwa unserem

Befund zum offenen modernen Antisemitismus und dürfte unter Berücksichtigung unserer Ergebnisse zu relativieren sein: Vermutlich sind es eher unterschiedliche Kommunikationsnormen, die sich hier Geltung verschaffen, als deutliche Einstellungsunterschiede. Hinsichtlich des offenen israelbezogenen Antisemitismus weichen die Ergebnisse der Studie von Hinz et al. von unseren ab. Wir ermittelten im Gegensatz zu jener einen signifikanten negativen Bildungseffekt, der allerdings bei Befragten der oberen Mittelschicht bei Aktivierung der Bezugsgruppenmeinung zu Juden neutralisiert wird.

Zum anderen berichten Helbling und Traunmüller (2024) auf Basis des German Internet Panels deutliche Bildungsunterschiede für den Index »traditioneller Antisemitismus«, aber nur geringe Unterschiede für den Index »antizionistischer Antisemitismus«. Der Index zum traditionellen Antisemitismus besteht aus drei Items aus dem Kontext des modernen und sekundären Antisemitismus; alle verwenden das Lexem »Jude«. Im Index »antizionistischer Antisemitismus« kommt ein Item vor, welches das Wort »Juden« nennt und einem unserer Items zum offenen israelbezogenen Antisemitismus gleicht (»Israel behandelt die Palästinenser so, wie die Nazis die Juden behandelt haben.«), ein Item, das auf das Existenzrecht Israels als »Heimatland für das jüdische Volk« verweist und ein Item zum Recht auf Selbstverteidigung Israels ohne Nennung des Lexems »Jude«. Wie bei Hinz et al. dürfte der ermittelte Bildungseffekt beim traditionellen Antisemitismus überschätzt sein und vornehmlich auf die Wirkung von Kommunikationsnormen zurückgehen. Hinsichtlich des israelbezogenen Antisemitismus beziehungsweise antizionistischen Antisemitismus weichen die Ergebnisse – analog zu Hinz et al. – von unseren ab: Wir ermittelten für beide israelbezogenen Subindizes einen signifikant negativen Bildungseffekt, der allerdings unter anderem in der politischen Mitte bei Aktivierung der Bezugsgruppenmeinung zu Jüdinnen:Juden neutralisiert wird. Und auffälligerweise ist der Bildungsunterschied gerade bei rechten Befragten in der Studie von Helbling und Traunmüller auch für den Antizionismus-Index durchaus beachtlich (ca. 0,5 Skaleneinheiten bei einer Fünfpunktskala).

In der Gesamtschau lassen sich aus diesen Befunden vorsichtige Schlussfolgerungen bezüglich der sozialen Erwünschtheit des israelbezogenen Antisemitismus ziehen: Erstens scheinen höher Gebildete israelbezogenen Antisemitismus nicht in gleichem Maße als tabuisiert wahrzunehmen wie modernen Antisemitismus. Das gilt, zweitens, sogar für Aussagen, in denen offen das Lexem »Jude« verwendet wird. Drittens deuten sich aber in einzelnen Subgruppen (politische Mitte, obere Mittelschicht und unter Migrant:innen) durchaus normsensible Abwägungen an, da hier der negative Bildungseffekt bei Aktivierung einer privaten Bezugsgruppenmeinung

zu Jüdinnen:Juden abgeschwächt wird. Inwiefern diese Muster statistisch robust und zeitlich stabil sind, müssen zukünftige Untersuchungen zeigen.

Neben den bereits berichteten Robustheitsanalysen – alternative Codierung der Bildungsvariable und alternative Messung der politischen Selbstverortung – haben wir zusätzlich Subgruppenanalysen für verschiedene Altersgruppen durchgeführt, um dem Einwand zu begegnen, dass der Bildungseffekt auf einen Alterseffekt zurückzuführen sein könnte. Konkret wurde die Stichprobe in drei Altersgruppen unterteilt (16–38, 39–58, 59+ Jahre) und die Hauptmodelle aus Tabelle 2 separat geschätzt (Abbildung A2 im Anhang). Beim modernen Antisemitismus reproduziert sich der negative Bildungseffekt in allen drei Altersgruppen. Beim israelbezogenen Antisemitismus zeigt er sich in der mittleren (39–58: $b \approx -0,24$; $p < 0,001$) und in der älteren Kohorte (59+: $b \approx -0,16$, $p < 0,001$). In der jüngsten Kohorte verschwindet er für beide Subindizes (offen: $b = 0,002$, $p = 0,975$; camoufliert: $b = -0,023$, $p = 0,662$). Eine reine Alters-Konfundierung würde das vollständige Verschwinden des Bildungseffekts in jeder Altersgruppe verlangen. Dass der Bildungseffekt auf den israelbezogenen Antisemitismus bei den Jüngsten verschwindet, fügt sich in das oben diskutierte Muster: Im jungen, akademisch geprägten Milieu erscheinen israelbezogene Einstellungen weitgehend von der traditionellen Anti-Antisemitismuskritik entkoppelt.⁵⁴ Die in den älteren Kohorten beobachtete bildungsbasierte Dämpfung greift in dieser Generation nicht mehr.

Im Hinblick auf die zukünftige Forschung zur vorurteilsreduzierenden Wirksamkeit von Bildung lassen sich einige wichtige Konsequenzen aus unseren Ergebnissen ableiten: Ganz grundsätzlich sollten zukünftige Studien auch die Inhalte von Bildungsprogrammen und nicht nur die Verweildauer im Bildungssystem in den Blick nehmen. Denn für die Konzeption bildungspolitischer Programme zur Bekämpfung des Antisemitismus ist essentiell wichtig, ob die Bildungsinhalte nur auf die Kommunikationsnorm oder auch auf die Einstellung und bestenfalls sogar unbewusste Vorurteile wirken. Unsere Ergebnisse implizieren nicht nur, dass camouflierte Äußerungen in der öffentlichen Debatte eine besondere Herausforderung darstellen; sie zeigen, wie wichtig es ist, gerade auch gegenüber modernisierten, versteckten und camouflierten Formen des Antisemitismus öffentlich zu informieren, zu sensibilisieren und zu intervenieren. Sie stellen auch die Erwartung in Frage, Bildung sei ein ›Allheilmittel‹ gegen Antisemitismus. Zielt die Bildungspraxis nicht auf die kognitive und emotionale antisemitismuskritische Durchdringung von Geschichte, Narrativen und Logik des Ressentiments, bewirkt Bildung einfach nur die Disziplinierung der Kommunikation. Sie

⁵⁴ vgl. Hinz; Marczuk; Multrus 2024, Helbling; Traunmüller 2024.

vermittelt dann in erster Linie die Fähigkeit, sich außerhalb von Konsensgruppen sozial erwünscht zu verhalten oder sich in camouflierten Formen auszudrücken. Schule und politische Erwachsenenbildung setzen vielfach vor allem bei der kognitiven Vermittlung von Wissensbeständen an und gehen insofern davon aus, dass vor allem ein Mangel an Faktenwissen angegangen werden müsse. Dagegen ist als solches nichts einzuwenden. Gleichzeitig sollten jedoch ebenfalls die Reflexion von Emotionen erlernt⁵⁵ und kognitiv-emotionale Kompetenzen wie Empathie vermittelt werden,⁵⁶ insbesondere mit Blick auf die Effekte und Opfer von Judenfeindschaft. Bei Antisemitismus handelt es sich um ein emotionales, psychologisch grundiertes Weltbild mit bestimmten kognitiven, sozialen und affektiven Funktionen.⁵⁷ Berücksichtigt Bildung die affektive Dimension nicht ausreichend, dann sind ihre Erfolgsaussichten insbesondere in der Antisemitismusprävention stark begrenzt.⁵⁸

Literatur

- Adorno, Theodor W. 1997a [1955]. »Schuld und Abwehr: Eine qualitative Analyse zum Gruppenexperiment«, in *Theodor W. Adorno: Gesammelte Schriften, Volume 9.2.*, hrsg. v. Tiedemann, Rolf, S. 121–324. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor W. 1997b [1959]. »Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit?«, in *Theodor W. Adorno: Gesammelte Schriften, Volume 10.2.*, hrsg. v. Tiedemann, Rolf, S. 555–572. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor W. 1997c [1962]. »Zur Bekämpfung des Antisemitismus heute«, in *Theodor W. Adorno: Gesammelte Schriften, Volume 20.1.*, hrsg. v. Tiedemann, Rolf, S. 360–383. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bandura, Albert 1977. *Social learning theory*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Bauman, Zygmunt 1995. *Moderne und Ambivalenz: Das Ende der Eindeutigkeit*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Benz, Wolfgang 2004. *Was ist Antisemitismus?* München: C.H. Beck.
- Berding, Helmut 1988. *Moderner Antisemitismus in Deutschland*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bergmann, Werner; Erb, Rainer 1986. »Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung. Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland«, in *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 38/2, S. 223–46.

55 vgl. u.a. Meier 2022.

56 vgl. Frommer 2024.

57 vgl. Beyer 2015; Salzborn 2020; Rensmann 2025.

58 Bei der Erstellung dieses Manuskripts wurde generative KI (Claude, Anthropic) für folgende Aufgaben unterstützend eingesetzt: zur Aufarbeitung einschlägiger Forschungsliteratur (lokal gespeichert oder über öffentlich beziehungsweise lizenziert zugängliche Quellen), zur Erstellung und Prüfung des R-Replikationsskripts (inkl. R-Skript-Spezifizierungen für Abbildungen und Tabellen) sowie zur sprachlichen Redaktion einzelner Passagen. Theoretische Argumentation, Operationalisierung der Variablen, Modellierungsentscheidungen, Interpretation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden ausschließlich von den Autor:innen verantwortet. Die der KI zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten werden gemäß den im Anthropic-Account aktivierten Datenschutzeinstellungen nicht für Trainingszwecke verwendet. Diese Offenlegung folgt der Transparenzforderung der Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG 2023).

- Bergmann, Werner; Erb, Rainer 1991. *Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946–1989*. Opladen: Leske + Budrich.
- Bernstein, Fritz 1926. *Der Antisemitismus als Gruppenerscheinung: Versuch einer Soziologie des Judenhasse*. Berlin: Jüdischer Verlag.
- Bernstein, Julia 2021. *Israelbezogener Antisemitismus. Erkennen, Handeln, Vorbeugen*. Landsberg: Juventa.
- Beyer, Heiko; Goldkuhle, Bjarne 2024. »Möglichkeitsräume für Antisemitismus? Zur Öffnung politisch-kultureller Gelegenheitsstrukturen während der Eskalationsphasen des ›Nahostkonflikts‹«, in *Politische Vierteljahresschrift* 65, S. 691–710.
- Beyer, Heiko; Liebe, Ulf 2013. »Antisemitismus heute: Zur Messung aktueller Erscheinungsformen von Judenfeindlichkeit mithilfe des faktoriellen Surveys«, in *Zeitschrift für Soziologie* 42/3, S. 186–200.
- Beyer, Heiko; Rensmann, Lars; Brögeler, Hanna; Jäger, David; Schulz, Carina 2024. *Antisemitismus in der Gesamtgesellschaft von NRW im Jahr 2024*, Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Beyer, Heiko; Krumpal, Ivar 2010. »Aber es gibt keine Antisemiten mehr: Eine experimentelle Studie zur Kommunikationslatenz antisemitischer Einstellungen« in *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 62/4, S. 681–705. <https://doi.org/10.1007/s11577-010-0115-0>
- Beyer, Heiko 2015. »Theorien des Antisemitismus: Eine Systematisierung«, *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 67/3, S. 573–89. <https://doi.org/10.1007/s11577-015-0332-7>
- Bilewicz, Michal; Witkowska, Marta; Stubig, Silviana; Beneda, Marta; Imhoff, Roland 2017. »How to teach about the Holocaust? Psychological obstacles in historical education in Poland and Germany«, in *History education and conflict transformation*, hrsg. v. Psaltis, Charis; Carretero, Mario; Čehajić-Clancy, Sabina, S. 169–197. Cham: palgrave macmillen.
- Binstok, Noam; Gould, Eric D.; Kaplan, Todd 2024. »Policies or Prejudices? An Analysis of Antisemitic and Anti-Israel Views on Social Media and Social Surveys«, in *Journal of the European Economic Association* 22/5, S. 2329–2373. <https://doi.org/10.1093/jeaa/jvae013>
- Bodenmann, Guy; Perrez, Meinrad; Schär, Marcel 2023. *Klassische Lerntheorien: Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie*. Bern: Hogrefe.
- Bolton, Matthew 2024. »Climate catastrophe, the ›Zionist Entity‹ and ›The German guy‹: An anatomy of the Malm-Jappe dispute«, in *The Rebirth of Antisemitism in the 21st Century From the Academic Boycott Campaign into the Mainstream* hrsg. v. Hirsh, David, S. 224–245. London: Routledge.
- Bolton, Matthew 2025. »The Meaning of ›Genocide‹«, in *K: Jews, Europe, and the XXIst Century*, 05.06.2025, <https://k-larevue.com/en/the-meaning-of-genocide/> (Zugriff vom 18.06.2026)
- Chernivsky, Marina 2017. »Biografisch geprägte Perspektiven auf Antisemitismus«, in *Fragiler Konsens. Antisemitismuskritische Bildung in der Migrationsgesellschaft* hrsg. v. Mendel, Meron; Messerschmidt, Astrid, S. 269 – 280. Frankfurt: Campus.
- Cohen, Florette; Jussim, Lee; Harber, Kent D.; Bhasin, Gautam 2009. »Modern anti-Semitism and anti-Israeli attitudes«, in *Journal of Personality and Social Psychology* 97/2, S. 290–306. <https://doi.org/10.1037/a0015338>
- Duguid, Michelle M.; Goncalo, Jack A. 2015. »Squeezed in the middle: The middle status trade creativity for focus«, in *Journal of Personality and Social Psychology* 109/4, S. 589–603. <https://doi.org/10.1037/a0039569>.
- Eagly, Alice H.; Chaiken, Shelly 1993. *Psychology of attitudes*. Fort Worth: Harcourt Brace Jovanovich.
- Elbe, Ingo 2024. *Antisemitismus und postkoloniale Theorie. Der ›progressive‹ Angriff Auf Israel, Judentum und Holocausterinnerung*. Edition TIAMAT.
- Elbe, Ingo 2025. »›By Any Means Necessary‹. Authoritarianism and the Potential for Violence in Anti-Zionist Postcolonial Discourse«, in *Israel Journal of Foreign Affairs* 19/1, S. 1–17. <https://doi.org/10.1080/23739770.2025.2512664>
- Fischer, Jannik M. K.; Wetzels, Peter 2024. »Die Verbreitung antisemitischer Einstellungen in Deutschland: Befunde aktueller repräsentativer Befragungen zu Trends seit 2021

- und den Einflüssen von Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit und Religiosität«, in *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik*, Online-Vorab-Publikation, 03.04.2024. <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00167-6> (Zugriff vom 18.06.2026)
- Freud, Sigmund 2010 [1939]. »Der Mann Moses und die monotheistische Religion: Drei Abhandlungen. 1939«, in *Studienausgabe Bd. IX: Fragen der Gesellschaft, Ursprünge der Religion*. hrsg. v. Freud, Sigmund, S. 459–581. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Frommer, Jana-Andrea 2024. »Empathie als Schlüsselkompetenz der Antisemitismusprävention in der ethisch-politischen Bildung der Polizei«, in *Antisemitismusprävention durch ethisch-politische Bildung der Polizei: Perspektiven von Polizei, Zivilgesellschaft und Wissenschaft auf den Schutz jüdischen Lebens und Demokratie*, hrsg. v. Jahn, Sarah; Jadwiga; Frommer, Jana-Andrea, S. 21–42. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Heitmeyer, Wilhelm 2005. *Deutsche Zustände. Folge 3*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Helbling, Marc; Trauttmüller Richard 2024. »Pro-Palästina Proteste, Antizionismus und Antisemitismus in Deutschland«, in *Wie tickt Deutschland? Zahlen, Fakten und Analysen aus dem German Internet Panel*. GIP Policy Brief 2/2024. Universität Mannheim.
- Heredia, David 2008. *Zum Judenbild nach Auschwitz. Die frühe Berichterstattung in der Zeitschrift Der Spiegel*. Freiburg i. Br.: Rombach Verlag.
- Heyder, Aribert; Iser, Julia; Schmidt, Peter 2005. »Israelkritik oder Antisemitismus?«, in *Deutsche Zustände. Folge 3*, hrsg. v. Wilhelm Heitmeyer, S. 144–163. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hinz, Thomas; Marczuk, Anna; Multrus, Frank 2024. »Studentisches Meinungsklima zur Gewalteskalation in Israel und Gaza und Antisemitismus an deutschen Hochschulen«, in *Working Paper Nr. 16, Cluster of Excellence »The Politics of Inequality«*, Universität Konstanz.
- Hirsh, David 2018. *Contemporary Left Antisemitism*. New York: Routledge.
- Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W. 1969. *Dialektik der Aufklärung: Philosophische Fragmente*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Jaspal, Rusi 2023. »The Social Psychology of Contemporary Antisemitism«, in *Israel Affairs* 29/1, S. 31–51. doi:10.1080/13537121.2023.2166203
- Jikeli, Günther 2015. *European Muslim Antisemitism. Why Young Urban Males Say They Don't Like Jews*. Bloomington, IN: Indiana University Press.
- Jikeli, Günther 2025. *Von Damaskus nach Berlin: Antisemitismus unter syrischen Geflüchteten in Deutschland*. Hildesheim: Verlag Georg Olms.
- Keßler, Mario 2024. »Antisemitismus – der Sozialismus des dummen Kerls. Zum Wiederaufleben einer alten Denkfigur«, in *Leibniz Online* 54, S. 1–16. <https://doi.org/10.53201/LEIBNIZONLINE54>
- Kloke, Martin W. 1994. *Israel und die deutsche Linke. Zur Geschichte eines schwierigen Verhältnisses*. Frankfurt a. M.: Haag + Herchen.
- Krumpal, Ivar 2013. »Determinants of Social Desirability Bias in Sensitive Surveys: A Literature Review«. *Quality & Quantity* 47/4, S. 2025–47. <https://doi.org/10.1007/s11135-011-9640-9>
- Löwenthal, Leo 2021. *Falsche Propheten: Studien zur faschistischen Agitation*. Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas 1984. *Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lutter, Mark; Pech, Naomi; Grimm, Marc 2026. »Antisemitism in German Higher Education. Results from a Survey Experiment Among Students at a German University«, in *European Societies*. Forthcoming.
- Meier, M. Y. 2022. »Judenfeindschaft und Gefühl: Emotionsreflexion als notwendige methodische Ergänzung antisemitismuskritischer Bildung« in *Aschkenas* 32/2, S. 405–427.
- Öztürk, Cemal; Pickel, Gert 2022. »Der Antisemitismus der Anderen: Für eine differenzierte Betrachtung antisemitischer Einstellungen unter Muslim:innen in Deutschland«, in *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik* 6/1, S. 189–231. <https://doi.org/10.1007/s41682-021-00078-w>
- Öztürk, Cemal; Pickel, Gert 2024. »Antisemitismus unter Muslim*innen: Sozialisation, religiöse Tradierung oder herkunftsübergreifendes Feindbild des islamischen Fundamenta-

- lismus«, in *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik*, Online-Vorab-Publikation, 05.12.2024, <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00195-2>.
- Phillips, Damon J.; Zuckerman, Ezra W. 2001. »Middle-Status Conformity: Theoretical Restatement and Empirical Demonstration in Two Markets«, in *American Journal of Sociology* 107/2, S. 379–429. <https://doi.org/10.1086/324072>.
- Phillips, Derek L.; Clancy, Kevin J. 1972. »Some Effects of »Social Desirability« in Survey Studies«, in *American Journal of Sociology* 77/5, S. 921–40.
- Prato, Matteo; Kypraios, Emmanuel; Ertug, Gokhan; Lee, Yonghoon G. 2019. »Middle-Status Conformity Revisited: The Interplay between Achieved and Ascribed Status«, in *Academy of Management Journal* 62/4, S. 1003–27. <https://doi.org/10.5465/amj.2017.0316>
- Reinmann, Gabi 2013. »Didaktisches Handeln. Die Beziehung zwischen Lerntheorien und Didaktischem Design«, in *L3T. Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologien*, hrsg. v. Ebner, Martin; Schön, Sandra, S. 93–102. Norderstedt.
- Reiter, Margit 2001. *Unter Antisemitismus-Verdacht: die österreichische Linke und Israel nach der Shoah*. Innsbruck: Studien-Verlag.
- Rensmann, Lars 2004. *Demokratie und Judenbild: Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rensmann, Lars 2017. *The Politics of Unreason: The Frankfurt School and the Origins of Modern Antisemitism*. Albany: SUNY Press.
- Rensmann, Lars 2025. *Politischer Antisemitismus im postfaktischen Zeitalter: Formen und Ursachen in Demokratien des 21. Jahrhunderts*. Baden-Baden: Nomos.
- Salzborn, Samuel 2014. *Antisemitismus: Geschichte, Theorie, Empirie*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Salzborn, Samuel 2020. *Kollektive Unschuld: Die Abwehr der Shoah im deutschen Erinnern*. Leipzig: Hentrich & Hentrich.
- Schönbach, Peter 1961. *Reaktionen auf die antisemitische Welle im Winter 1959/60*. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt
- Schubert, Kai 2020. »Israelbezogener Antisemitismus – eine Herausforderung für die Bildungsarbeit«, in *Bildungsarbeit gegen Antisemitismus: Spannungsfelder der Aufklärung*, hrsg. v. Grimm, Marc; Müller, Stefan, S. 151–166. Frankfurt a. M.: Wochenschau Verlag.
- Schwarz-Friesel, Monika (Hrsg.) 2015. *Gebildeter Antisemitismus: Eine Herausforderung für Politik und Zivilgesellschaft*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Schwarz-Friesel, Monika 2019. *Judenhass im Internet: Antisemitismus als kulturelle Konstante und kollektives Gefühl*. Leipzig: Hentrich & Hentrich.
- Schwarz-Friesel, Monika; Reinhartz, Jehuda 2012. *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*. Berlin: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110277722>
- Sharansky, Natan 2004. »3D test of Anti-Semitism: Demonization, double standards, delegitimization«, in *Jewish Political Studies Review* 16, S. 3–4.
- Skinner, Burrhus F. 1954. »The science of learning and the art of teaching«, in *Harvard Educational Review* 24, S. 86–97.
- Sosada, Johannes 2025. *Gebildeter Antisemitismus an Universitäten in Deutschland: Orte der Intoleranz?*. Baden-Baden: Nomos.
- Stögner, Karin 2021. »Antisemitism and Intersectional Feminism: Strange Alliances«, in *Confronting Antisemitism in Modern Media, the Legal and Political Worlds*, hrsg. v. Lange, Armin; Mayerhofer, Kerstin; Porat, Dina; Schiffman, Lawrence H., S. 69–88. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Valentin, Hugo 1936. *Antisemitism. Historically and critically examined*. London: Victor Gollancz.
- Watson, John B.; Rayner, Rosalie 1920. »Conditioned emotional reactions«, in *Journal of Experimental Psychology* 3/1, S. 1–14.
- Wodak, Ruth 2020. *The Politics of Fear: The Shameless Normalization of Far-Right Discourse*. SAGE Publishing Ltd.

Anhang

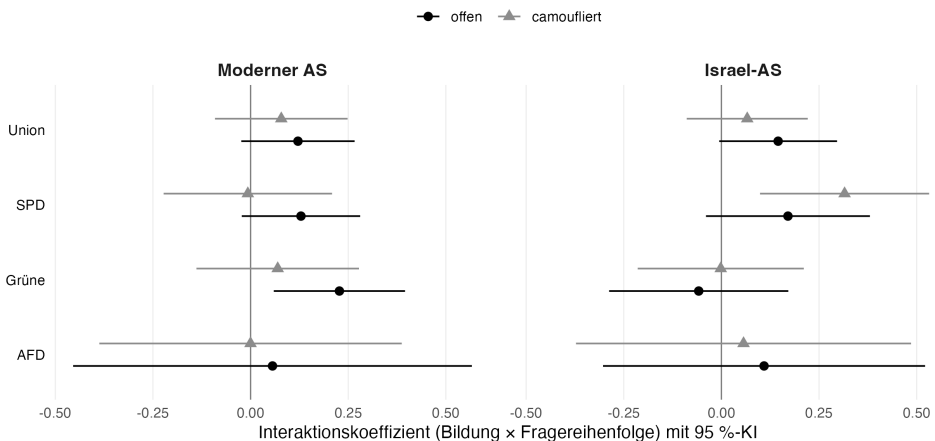
Tabelle A1/A2: OLS-Regressionen zum offenen und camouflierten Antisemitismus mit alternativer Codierung der Bildungsvariable

	Moderner AS offen	Moderner AS camoufliert	Israel-AS offen	Israel-AS camoufliert
Konstante	2,653*** (0,070)	2,840*** (0,085)	3,254*** (0,082)	2,848*** (0,078)
Bildung (0=kein Abitur; 1=mind. Abitur)	-0,393*** (0,106)	-0,310* (0,127)	-0,548*** (0,123)	-0,499*** (0,122)
Fragereihenfolge (VOR) (0=Kontrollgruppe; 1=Treatmentgruppe)	-0,074 (0,101)	0,203+ (0,121)	-0,208+ (0,117)	-0,136 (0,112)
Bildung × Fragereihenfolge	0,169 (0,151)	-0,142 (0,180)	0,086 (0,173)	0,119 (0,171)
N	1046	902	1025	1011
R ²	0,017	0,023	0,036	0,027
adj. R ²	0,014	0,020	0,034	0,024

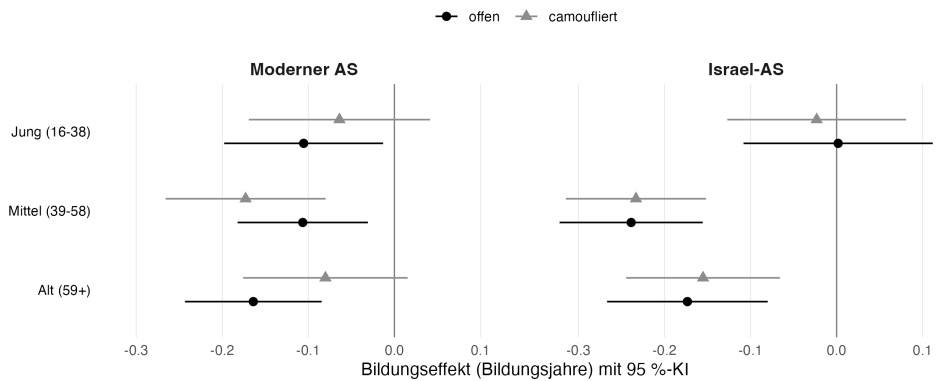
	Moderner AS offen	Moderner AS camoufliert	Israel-AS offen	Israel-AS camoufliert
Konstante	2,681*** (0,070)	2,875*** (0,086)	3,269*** (0,083)	2,871*** (0,079)
Bildung: Abitur (Ref. kein Abitur)	-0,215+ (0,128)	-0,148 (0,153)	-0,403** (0,146)	-0,278+ (0,152)
Bildung: Studium	-0,675*** (0,139)	-0,584*** (0,164)	-0,775*** (0,162)	-0,782*** (0,155)
Fragereihenfolge (VOR) (0=Kontrollgruppe; 1=Treatmentgruppe)	-0,098 (0,102)	0,179 (0,122)	-0,225+ (0,118)	-0,162 (0,113)
Abitur × Fragereihenfolge	-0,096 (0,181)	-0,289 (0,215)	-0,008 (0,206)	0,065 (0,208)
Studium × Fragereihenfolge	0,553** (0,197)	0,086 (0,236)	0,254 (0,226)	0,179 (0,223)
N	1037	895	1020	1001
R ²	0,028	0,030	0,042	0,040
adj. R ²	0,023	0,025	0,037	0,036

Anmerkungen: unstandardisierte OLS-Koeffizienten; Standardfehler in Klammern; Ergebnisse gewichtet

Abbildung A1: Interaktionseffekte pro Parteipräferenz



Anmerkungen: Interaktionseffekte (Bildung X Fragereihenfolge) und 95 %-Konfidenzintervalle von separaten gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge

Abbildung A2: Haupteffekte der Bildungsvariable pro Altersgruppe

Anmerkungen: Haupteffekte und 95 %-Konfidenzintervalle von separaten gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge

Zusammenfassung: Die empirische Antisemitismusforschung beobachtet wiederholt, dass höher gebildete Personen seltener antisemitischen Aussagen zustimmen. Die vorliegende Studie prüft, ob dieser Befund ein Artefakt sozial erwünschten Antwortverhaltens darstellt. Auf Basis einer experimentellen Bevölkerungsbefragung in Nordrhein-Westfalen ($n = 1.300$) wird dazu die Theorie der Kommunikationslatenz für unterschiedliche Modi antisemitischer Artikulation empirisch getestet. Das experimentelle Design beruht auf der randomisierten Variation der Fragereihenfolge: In der Treatmentgruppe wird vor der Erhebung eigener antisemitischer Einstellungen kognitiv die wahrgenommene Meinung einer nahestehenden Bezugsperson aktiviert. Für den offenen Modus des modernen Antisemitismus wird der negative Bildungseffekt durch diese Aktivierung vollständig neutralisiert – nicht jedoch für camouflierte Formulierungen. Der Effekt ist milieuspezifisch: Er findet sich vornehmlich bei Befragten, die sich politisch der Mitte oder Linken zuordnen, sowie bei der oberen Mittelschicht. Beim israelbezogenen Antisemitismus bleibt eine experimentelle Neutralisierung weitgehend aus. Die Befunde legen nahe, dass Bildung antisemitische Einstellungen weniger abbaut als die Kommunikation dieser Einstellungen diszipliniert, und fordern eine stärker affektiv und milieusensibel ausgerichtete Antisemitismusprävention.

Schlüsselwörter: Antisemitismus; Bildung; Kommunikationslatenz; soziale Erwünschtheit; Umfrageexperiment; moderner Antisemitismus; israelbezogener Antisemitismus; camouflierter Antisemitismus

»Socialism of Fools«? An Experimental Study on the Relationship Between Education and Antisemitism

Summary: Empirical research on antisemitism has repeatedly found that more highly educated individuals are less likely to endorse antisemitic statements. This study examines whether this finding is partly an artifact of socially desirable responding. Drawing on the theory of communication latency, we test whether the education effect varies across open and camouflaged modes of antisemitic expression. The experimental design relies on the randomized variation of question order in a population survey conducted in North Rhine-Westphalia ($n = 1,300$): in the treatment group, respondents are asked about the perceived attitude of a significant other toward Jews before reporting their own antisemitic attitudes, thereby cognitively activating a private reference group norm. For openly formulated modern antisemitism, this activation fully neutralizes the negative education effect – but not for camouflaged expressions. The effect is milieu-specific: it is concentrated among respondents who identify as politically centrist or left-wing and among the upper-middle class. For Israel-related antisemitism, experimental neutralization is largely absent. The findings suggest that education disciplines the communication of antisemitic attitudes more than it reduces such attitudes, calling for prevention approaches that more strongly address emotional and milieu-specific dimensions.

Keywords: antisemitism; education; communication latency; social desirability bias; survey experiment; modern antisemitism; Israel-related antisemitism; camouflaged antisemitism

Angaben zu den Autor:innen

Prof. Dr. Heiko Beyer
Lehrstuhl für Soziologie IV, Institut für Sozialwissenschaften
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
heiko.beyer@uni-duesseldorf.de

Prof. Dr. Lars Rensmann
Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Vergleichende Regierungslehre
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14
94032 Passau
Lars.Rensmann@uni-passau.de

Carina Schulz, M.A.
Lehrstuhl für Soziologie IV, Institut für Sozialwissenschaften
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
carina.schulz@hhu.de



© Heiko Beyer, Lars Rensmann, Carina Schulz